

Berlin, 19. August 2022

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellie-
rung der Trinkwasserverordnung, Stand:
22.07.2022**

Version: 19.8.2022 – Sz/Wr

Inhalt

1 Einleitung.....	8
2 Zusammenfassung der BDEW-Forderungen.....	8
3 Zu den Forderungen im Einzelnen.....	11
1:1-Umsetzung erforderlich.....	12
§ 1 Anwendungsbereich, Absatz 2.....	12
§ 2 Begriffsbestimmungen	
Nummer 2 a) Wasserversorgungsanlagen.....	12
Nummer 3 Betreiber.....	12
Nummer 5 Wasserversorgungsgebiet.....	13
Nummer 10 Nichttrinkwasseranlage.....	13
Nummer 11(neu) Gesundheitsamt.....	14
Nummer 12 (neu) Technischer Maßnahmenwert.....	14
Nummer 13 (neu) Indikatorparameter oder Betriebsparameter.....	14
Nummer 14 (neu) Gefährdung.....	14
Nummer 15 (neu) Gefährdungsanalyse.....	14
Nummer 16 (neu) Großanlage zur Trinkwassererwärmung.....	15
Nummer 17 (neu) Referenzwert.....	15
Nummer 18 (neu) Höchstwert oder Grenzwert.....	15
Nummer 19 (neu) Risiko.....	15
Nummer 20 (neu) Risikobewertung.....	15
Nummer 21 (neu) Risikomanagement.....	15
§ 3 Bezugnahmen auf technische Normen.....	16
Nummer 1 bis 21.....	16
Nummer 3 Geruch.....	16
Nummer 12 und 21 Somatische Coliphagen.....	17
§ 6 Mikrobiologische Anforderungen.....	17

Absatz 4.....	17
Absatz 5.....	17
Anlage 1, Teil I und II.....	18
Anlage 3, Teil II, Spezieller Indikatorwert Legionella spec.....	18
§ 7 Chemische Anforderungen Teil 1.....	18
Absatz 4	18
Überprüfung der Maßeinheiten.....	18
Anlage 2, Teil I.....	18
Antimon.....	18
Bor.....	19
Chrom.....	19
Microcystin-LR.....	20
Summe PFAS-20.....	20
Summe PFAS-4.....	20
Pestizide.....	21
Selen.....	24
Uran.....	24
Anlage 2, Teil II.....	25
Arsen.....	25
Blei.....	25
Bisphenol A.....	26
Chlorit.....	26
Chlorat.....	27
Halogenessigsäuren-HAA-5.....	27
§ 8 Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter, Absatz 1.....	28
Parameter Legionella spec.....	28
Parameter Somatische Coliphagen.....	28
Parameter Geruch.....	28

Parameter Trübung.....	29
Parameter Epichlorhydrin, Vinylchlorid.....	29
§ 11 Anzeigenpflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen.....	29
§ 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen	30
Absatz 6	30
§ 14 Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen.....	30
§ 15 Bewertungsgrundlagen für Werkstoffe und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser Absatz 4.....	31
§ 17 Trinkwasserleitungen aus Blei, Absatz 1.....	31
§ 18 Aufbereitungszwecke.....	33
Satz 1.....	33
Nummer 4.....	33
§ 19 Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung.....	33
Absatz 1	33
Absatz 2.....	34
Absatz 3.....	34
§ 20 Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren.....	34
Absatz 2.....	34
Absatz 5.....	34
§ 21 Ausnahmen.....	35
§ 23 Pflicht zur Aufbereitung.....	35
Absatz 1.....	35
Absatz 2.....	35
§ 24 Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration.....	36
Absatz 1, 2.Satz.....	37
Anlage 5 Betriebsparameter Trübung.....	37
§ 25 Aufzeichnungspflichten des Betreibers.....	37
§ 26 Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung.....	38

§ 27 Besichtigung von Schutzzonen.....	38
Absatz 1.....	38
Absatz 2	38, 39
Absatz 3 und 4.....	39
§ 29 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei anderen Wasserversorgungsanlagen.....	40
§ 30 Programm für betriebliche Untersuchungen, Absatz 2 Nr. 4, Risikomanagement Einzugsgebiet.....	40
Absatz 1	40
Absatz 2	40
Absatz 5.....	41
§ 31 Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.....	41
§ 32 Untersuchungspflichten auf radioaktive Stoffe, Absatz 1.....	41
§ 34 Pflicht zur Durchführung von Bewertung und Risikomanagement.....	42
Absatz 1.....	42
Absatz 2 und Absatz 3	42
Absatz 4.....	43
§ 35 Bewertung und Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage.....	44
Absatz 1.....	44
Absatz 2, Nr. 1 bis 4.....	45
§ 36 Indikatorparameter "Somatische Coliphagen"	45
Anlage 3, Teil III.....	45
Absatz 2.....	46
§ 38 Verfahren zur Entscheidung über den Vollzug.....	47
§ 39 Beauftragung einer zugelassenen Untersuchungsstelle.....	47
Absatz 1.....	47
Absatz 2.....	48
Absatz 3.....	48

§ 40 Zugelassene Untersuchungsstellen, Absatz 1 und 2.....	48
§ 42 Probennahmeverfahren.....	49
Absatz 1.....	49
Absatz 4 und 5.....	49
§ 43 Untersuchungsverfahren.....	50
Absatz 1 Ziffer 6.....	50
Absatz 1 Nummer 7.....	50
Absatz 6 Nr. 1a) Calcitlösekapazität, Gleichrangigkeit anderer Regelwerke	51
Absatz 6 Nummer 1c Geruch.....	51
§ 44 Niederschrift über das Untersuchungsergebnis, Ansatz 1 und 2.....	51
§ 45 Regelmäßige schriftliche oder elektronische Information der Anschlussnehmer und Verbraucher.....	52
§ 46 Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher.....	52
Absatz 1 Nummer 1 und 2.....	52
Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 6.....	53
Absatz 2.....	54
Absatz 2 Nummer 3.....	54
Absatz 3.....	55
Absatz 4.....	55
§ 48 Klärung der Ursachen und Abhilfemaßnahmen durch den Betreiber.....	55
Absatz 5.....	55
§ 50 Maßnahmenplan des Betreibers.....	56
§ 51 Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec.	56
§ 52 Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder des technischen Maßnahmenwertes.....	57
§ 53 Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec , Absatz 1, 2 Nummer 5 und 6 und Absatz 5	57
§ 54 Überwachung durch das Gesundheitsamt und § 55 Überwachungsplan des Gesundheitsamts.....	58

§ 65 Klärung der Ursachen und Anordnung von Abhilfemaßnahmen durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde, Absatz 1 bis 3.....58

§ 66 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter, Absatz 3.....59

§ 67 Information der betroffenen Verbraucher , Absatz 1.....59

§ 70 Bewertung von Trinkwasserinstallationen.....59

§ 73 Straftaten Absatz 1 Nummer 1.....60

zu Anlage 3 Teil II Spezieller Indikatorparameter für Anlagen der Trinkwasserinstallation.... 60

Zu Anlage 2 Teil I Chemischer Parameter Summe PFAS-4.....60

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 22.07.2022 im Rahmen der Verbändeanhörung nach § 47 Absatz 1 und 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien den „Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung“, im Folgenden als „E-TrinkwV“ bezeichnet, zugesandt. Zweck des Entwurfes ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, die so genannte „EU-Trinkwasserrichtlinie“, im Folgenden als TW-RL abgekürzt. Für den Erlass der TrinkwV ist eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vorgesehen (siehe BT-Drucksache 20/2997). Darüber hinaus stellt der Entwurf aus rechtstechnischen Gründen eine Vollumsetzung der Regelungen in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) dar, die auch die Regelungen der Richtlinie 2013/51/EURATOM des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe im Wasser für den menschlichen Gebrauch einbezieht.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) dankt für die Zusage des Entwurfes und nimmt nachfolgend Stellung.

2 Zusammenfassung der BDEW-Forderungen

Der BDEW begrüßt die Vorlage des E-TrinkwV zur fristgerechten Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie. Er nimmt die Neufassung und Vollumsetzung der Regelungen zur Verdeutlichung und Konkretisierung der Anforderungen zur Kenntnis.

Folgende Aspekte sind aus Sicht des BDEW zu berücksichtigen:

- ausschließlich eine **1:1-Umsetzung der europäischen Trinkwasserrichtlinie 2020/2184** durchzuführen,
- den vorgeschlagenen **Begriff Betreiber** um das Wort „Unterhaltung“ zu ergänzen, ein Betreiber sollte ein Wasserversorger sein, der mindestens eine der nachfolgenden Tätigkeiten Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung, Lieferung, Instandhaltung und Unterhaltung durchführen kann,
- klarzustellen, dass der vorgeschlagene **Begriff Wasserversorgungsgebiet, der geografisch definiert werden soll**, mit dem in der AVBWasserV verwendeten Begriff „Versorgungsgebiet“ identisch ist,

- **Berücksichtigung der Gleichrangigkeit anderer europäischer Regelwerke** bei der Bezugnahme auf Technische Regelwerke (Fra.bo-Urteil EuGH),
- die **Ausweitung der Anforderungen an Materialien und Werkstoffe auf Rohwasser als nationale Verschärfung** bis zur Vorlage geeigneter Anlagen zu überprüfen, diese unklare und unverhältnismäßige Anforderung ist so nicht umsetzbar,
- für die **Absenkung des Blei-Grenzwertes** auch die Auswirkungen für die Verbraucher zu überprüfen und für den Eingriff in deren Grundrechte eine **Ermächtigungsgrundlage im IfSG sicherzustellen**,
- die fehlenden Maßnahmen **für die Hersteller von bleihaltigen** Armaturen, Wasserzähler, Loten usw. und im Entwurf Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung der Verbraucher festzulegen,
- bei positiven **Legionellenbefunden** diese zu überprüfen und die umfangreichen Maßnahmen nicht für „ungefährliche Legionellenarten“ festzulegen, wenn dies im Einklang mit der Zielsetzung der TW-RL nicht für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung erforderlich ist,
- den **Grenzwert für Pestizide nicht auf Transformationsprodukte anzuwenden**, eine Liste der Stoffe, standardisierte Analyse- und Aufbereitungsverfahren vorzulegen,
- zur Vermeidung einer Belastung mit Pestizid-Transformationsprodukten die zuständigen Behörden zu verpflichten, ein Verbot der Anwendung von Pestiziden in Einzugsgebieten der Wasserversorgung festzulegen, und eine Kostenübernahme für die Aufbereitung des Trinkwassers bei den Herstellern/Anwendern vor Ort zu regeln. **Eine Belastung der Bevölkerung über den Wasserpreis wegen der Aufbereitung von Pestizid-Transformationsprodukten ist abzulehnen**,
- **Beschränkung des Messaufwandes für Halogenessigsäuren im Rohwasser**,
- für die zusätzliche **nationale Verschärfung des Parameters „Summe PFAS-4“** ein standardisiertes Messverfahren vorzulegen und großtechnische Aufbereitungsverfahren sicherzustellen,
- für die zusätzliche **nationale Verschärfungen der Grenzwerte und/oder Übergangsfristen der Parameter „Chrom“, „Arsen“, „Chlorit“, „Chlorat“ usw.** die Absenkung der Werte wissenschaftlich zu begründen bzw. die betroffenen Wasserversorger von Ausnahmegenehmigungen zu entlasten,
- alle **Indikatorparameter mit einem Parameterwert wie in der TW-RL festzulegen und ohne Strafbewehrung**,
- für die Untersuchung des Parameters **„Somatische Coliphagen“** den Untersuchungsumfang **im Rohwasser** zu konkretisieren, für Grundwasser zu streichen, ein geeignetes Untersuchungsverfahren vorzulegen (das angegebene ISO- Analyseverfahren ist fehlerhaft und zu ungenau) und die UBA-Empfehlung zu überarbeiten,

- im Einklang mit der TW-RL die geplante **Verordnung und Zulassung von Untersuchungsstellen diskriminierungsfrei auszugestalten**, um nicht ohne Not Laborkapazitäten zu beschränken,
- bei den Maßnahmenplänen die geforderten **Informationen zur Umstellung auf andere Wasserversorgungen** und/oder die Vorlage von Ersatzwasserkonzepten zu überprüfen, diese Vorgabe ist in der TW-RL nicht vorgegeben und ihre Festlegung und Umsetzung ohne eine konkrete Gefährdung bis zum 12.1.2023 unrealistisch,
- im Rahmen der Regelungen der „regelmäßigen internetbasierten Information der Verbraucher“ den Satz „sowie über Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum“ ersatzlos zu streichen und andere Informationswege wie in der TW-RL zuzulassen ,
- die **Risikobewertung und Risikomanagement für Einzugsgebiete, insbesondere die Überwachungs- und ordnungsrechtlichen Pflichten nicht auf die Wasserversorger zu verlagern, sondern im Verantwortungsbereich der dafür zuständigen Behörden nach § 50 Abs.4a WHG zu belassen, und grundsätzlich eine Pflicht der für den Vollzug wasserrechtlicher Bestimmungen zuständigen festzuschreiben, Maßnahmen zur Abwehr weiterer Verschlechterungen des Zustandes von Oberflächengewässern und des Grundwassers (Verschlechterungsverbot der WRRL) und zum Erreichen eines guten ökologischen oder chemischen Zustands (Verbesserungsgebot) zu ergreifen,**
- die **Besichtigung der nicht näher definierten „Umgebung“** von Wasserfassungsanlagen, soweit dies für eine Risikobewertung erforderlich ist, zu konkretisieren,
- für die Klärung der Ursachen von Belastungen und Abhilfemaßnahmen in **Einzugsgebieten auch die Notwendigkeit der Einleitung von Maßnahmen durch die zuständigen Behörden** gegenüber den Verursachern zu regeln,
- für die Verlängerung der **Ausnahmeregelung**, wie in Artikel 15 TW-RL vorgesehen, eine Informationspflicht der Gesundheitsämter (GA) an die EU-Kommission festzulegen,
- **national zusätzliche Verschärfungen von Grenzwerten** wissenschaftlich zu begründen, ihre Auswirkungen auf andere Bereiche zu überprüfen sowie längere Ausnahmeregelungen und Moratorien bis 2030 vorzusehen,
- die **neuen EU-Ausnahmeregelungen nicht auf national verschärfte Grenzwerte** und Fristen von Parametern und Vorgaben anzuwenden, Überschreitungen sollten bis zur Höhe der EU-Grenzwerte geduldet werden, da keine Vorgabe der TW-RL besteht,
- die **Bewertung der Trinkwasserinstallationen** allein durch das UBA zu überprüfen und die Entscheidungen in **Abstimmung mit den zuständigen Bau- und Wirtschaftsressorts** sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ECHA zu treffen,
- die **Maßeinheiten der chemischen Anforderungen zur leichteren Lesbarkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher zu überprüfen.**

3 Zu den Forderungen im Einzelnen

1:1-Umsetzung ist erforderlich

BDEW: Der BDEW fordert eine 1:1-Umsetzung der TW-RL.

Begründung: Entgegen der amtlichen Begründung, s. Seite 93, wird **keine 1:1-Umsetzung** vorgenommen. Wesentliche Regelungen wie die Risikobewertung, Regelungen zu Materialien und Werkstoffen sowie Parameter werden verschärft. Der Entwurf weist erhebliche nationale Verschärfungen auf, die zu wirtschaftlichen Belastungen der Unternehmen und Erhöhungen der Wasserpreise für KundInnen führen können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für diese nationalen Verschärfungen auch die neuen Ausnahmeregelungen und kurze Moratorien gelten sollen. Insbesondere folgende Anforderungen gehen über die TW-RL hinaus:

- **Austausch von Bleileitungen** nach § 17 Absatz 1 E-TrinkwV mit Kosten von rd. 10 Mio. Euro für Wasserversorger und 12,7 Mio. Euro für VerbraucherInnen, ohne eine Ermächtigungsgrundlage für den Eingriff in die Grundrechte der VerbraucherInnen, fehlende Anforderungen an die Herstellung von bleihaltigen Armaturen, Loten und mechanischen Wasserzähler,
- **Verkürzte Übergangsfristen von Parametern wie Blei,**
- **Absenkung des Arsen-Wertes** nach § 7 Absatz 2 E-TrinkwV, Anlage 2, Teil 1, insbesondere für Eigenversorgungsanlagen mit 10-fach erhöhten Kosten für die Aufbereitung mit einem Umstellungsaufwand von rd. 24 Mio. Euro,
- **Absenkung des Chrom-Wertes** nach § 7 Absatz 2 E-TrinkwV, Anlage 2, Teil 1,
- **Einführung des Parameters Summe PFAS-4,** nach § 7 Absatz 2 E-TrinkwV, Anlage 2, Teil 1, mit einem Aufwand für die Aufbereitung von 11 Mio. Euro,
- **Einführung des Pestizid-Grenzwertes für Transformationsprodukte,**
- **Festlegung von Grenzwerten anstelle von Parameterwerten für Indikatorparameter,**
- **Untersuchungspflicht für alle Rohwässer des Parameters „Somatische Coliphagen** nach § 36 mit einem Aufwand von 3,3 Mio. Euro,
- **Anforderungen an Materialien und Werkstoffe auch für Rohwasser nach § 14,**
- **nicht diskriminierungsfreie Zulassung von Untersuchungsstellen nach § 40 und der geplanten Verordnung,**
- **Verpflichtung der Betreiber zur Lieferung von Ergebnissen und Bewertungen von Einzugsgebieten anstelle der zuständigen Behörden nach § 34 und 35,** die dafür notwendigen Kosten belasten über den Wasserpreis den Kunden,
- **Verschärfte Anforderungen an Risikobewertung und Risikomanagement,**
- **Verschärfte Genehmigung des Risikomanagements ohne Zulassung eines Sondermoduls von Regelwerkssetzern,**

- **Fehlende Verpflichtungen der zuständigen Behörden zur Festlegung von Maßnahmen in Einzugsgebieten,**
- **Nach § 50 Forderung eines Maßnahmenplanes mit Angabe der Umstellung auf eine andere Wasserversorgung und /oder ein Ersatzwasserkonzept bis zum 12.1.2023,**
- **Zusätzlich zur ECHA nach § 70 eine zusätzliche Bewertung der Trinkwasserinstalltionen allein verantwortlich durch das UBA, ohne Einbeziehung der Bau- und Wirtschaftsressorts,**
- **verschärfte Ausnahmeregelungen** auch für national verschärfte Parameter und Anforderungen. **Die von der TW-RL festgelegte Erhöhung des Grenzwertes für die Parameter Antimon, Bor und Selen wurden nicht umgesetzt.**

Zu § 1 Anwendungsbereich

Absatz 2

BDEW: Ergänzung: „5. Trinkwasser im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe b) sofern die zuständige Behörde, die auch für Überwachungsmaßnahmen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zuständig ist, festgestellt hat, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genussauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann.“

Begründung: Klarstellung analog zur geltenden TrinkwV. Streichung wird abgelehnt, da diese staatliche Aufgabe nicht auf den Wasserversorger verlagert werden kann.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Nummer 2 a) Wasserversorgungsanlagen

BDEW: Ergänzung in der Begründung erforderlich: „Dies gilt auch, wenn das Eigentum von Wassergewinnungsanlage und zugehörigem Wasserwerk nicht in einer Hand sind und eine geteilte Betreiberverantwortung vorliegt oder der Betreiber nach Landesgesetz kein Träger der öffentlichen Wasserversorgung ist.“

Begründung: Der Freistaat Sachsen lehnt die Anwendung der TrinkwV von seinen Talsperren ab. Diese sind laut Freistaat Sachsen keine Wassergewinnungsanlagen und der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung als Betreiber ist kein Träger der öffentlichen Wasserversorgung.

Nummer 3 Betreiber

BDEW: Ergänzung der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung „Betreiber“ um das Wort „Unterhaltung“.. Die Bezeichnung „Instandhaltung“ ist nach DIN EN 13306 und DIN 31051 national und auf europäischer Ebene zu klären.

Begründung: Die Unterhaltung stellt einen wesentlichen Aufgabenbereich für Betreiber dar. Sie ist Teil der Bereitstellung im Sinne der Definition des Artikels Nummer 3 TW-RL „Wasserversorger“. Ein Betreiber sollte ein Wasserversorger sein, der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung, Lieferung, Instandhaltung und Unterhaltung durchführt.

Nummer 5 Wasserversorgungsgebiet

BDEW: Ergänzung der Worte „auch im Sinne der AVBwasserV“.

Begründung: Die Begriffsbestimmung „Wasserversorgungsgebiet“ sollte aus Gründen der Klarstellung erweitert werden. Der Begriff ist missverständlich, da er laut Entwurf im Unterschied zur Vorgabe der TW-RL ausschließlich geografisch definiert sein soll. Bisher wird in der Praxis in Deutschland der rechtlich definierte Begriff „Versorgungsgebiet“ im Sinne der AVB-WasserV verwendet. Dieser entspricht inhaltlich dem in der TW-RL in Anhang IV Information der Öffentlichkeit Nummer 1 bezeichneten „**beliefernten**“ Gebiet. Ein beliefertes Gebiet umfasst - auf der Grundlage von Geografie und Geohydrologie und der gebotenen ortsnahen Versorgung laut WHG- versorgte Gebiete der Kommunen. Es umfasst die Infrastruktur, die vorhandenen Gewinnungsgebiete sowie Schutzgebiete der Wasserversorgung der Kommunen. In der TW-RL werden darüber hinaus „Einzugsgebiete von Entnahmestellen“ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) definiert, worunter laut der WRRL die **geografisch definierten** Gebiete von Wasservorkommen, die insbesondere der Trinkwassergewinnung dienen, verstanden werden. Die Einzugsgebiete gehen über die Wasserversorgungsgebiete der Wasserversorger hinaus.

Nummer 10 Nichttrinkwasseranlage

BDEW: Konkretisierung erforderlich. Begriff wird national zusätzlich eingeführt, keine Vorgabe TW-RL. Streichung „ die zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert ist“. Beschränkung überprüfen. Definition gilt jetzt nur für Anlagen, die zusätzlich installiert sind. Für Anlagen, die unabhängig wie in Kleingärten bestehen, würden keine Kennzeichnungspflichten und Anforderungen der TrinkwV gelten.

Begründung: Missverständlich, es suggeriert, dass eine Trinkwasserinstallation eine Voraussetzung für eine Nichttrinkwasseranlage wäre. Ansonsten müsste man eine solche Anlage, die kein Trinkwasser enthält, anders definieren (z. B. Brauchwasseranlage), jedoch in §1 (2) aus dem Geltungsbereich der TrinkwV ausschließen.

Erläuterung mit Beispielen sollte für die bessere Verständlichkeit in der Praxis gegeben werden, auch mit Blick auf die Untersuchungspflichten.

Nummer 11 (neu) Gesundheitsamt

BDEW: Ergänzung Begriff Gesundheitsamt: „Die nach Landesrecht für die Durchführung der Trinkwasserverordnung zuständige und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde“

Begründung: Klarstellung.

Nummer 12 (neu) Technischer Maßnahmenwert

BDEW: Ergänzung Begriff Technischer Maßnahmenwert: „Wert, bei dessen Überschreitung eine durch die Trinkwasserinstallation ausgehende Gefährdung der Gesundheit des Menschen zu besorgen ist und Maßnahmen zur Risikoanalyse eingeleitet werden sollten“.

Begründung: Klarstellung.

Nummer 13 (neu) Indikatorparameter oder Betriebsparameter

BDEW: Ergänzung Begriff: 13. (neu) Betriebsparameter oder Indikatorparameter: Wert bei dessen Überschreitung eine von der Trinkwasserinstallation oder den geogenen Verhältnissen ausgehende vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen sein kann und Maßnahmen zur hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasserinstallation im Sinne einer Gefährdungsanalyse eingeleitet werden sollten.

Begründung: Umsetzung TW-RL.

Nummer 14 (neu) Gefährdung

BDEW: Ergänzung Begriff: 14. (neu) Biologisches, chemisches, physikalisches oder radiologisches Agens im Wasser oder einen anderen Aspekt des Zustands von Wasser, das bzw. der die menschliche Gesundheit beeinträchtigen kann,

Begründung: Umsetzung TW-RL.

Nummer 15 (neu) Gefährdungsanalyse

BDEW: Ergänzung Begriff Gefährdungsanalyse: „Systematische Ermittlung von Gefährdungen, Ereignissen oder Situationen, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.“

Begründung: Klarstellung.

Nummer 16 (neu) Großanlage zur Trinkwassererwärmung

BDEW: Ergänzung Begriff: 16. (neu) Großanlage zur Trinkwassererwärmung: eine Anlage mit Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als drei Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle.

Begründung: Ergänzung der Definition Großanlage zur Trinkwassererwärmung analog zur geltenden TrinkwV.

Nummer 17 (neu) Referenzwert

BDEW: Ergänzung Begriff: 17. (neu) Referenzwert: ein festgelegter Wert, der zu Vergleichs- und Bezugszwecken herangezogen wird

Begründung: Definition Referenzwert fehlt, missverständlich im Hinblick auf die gesundheitliche Bedeutung der konkurrierende Begriffe wie Höchstwert, Parameterwert.

Nummer 18 (neu) Höchstwert oder Grenzwert

BDEW: Ergänzung Begriff: 18. (neu): Höchstwert oder Grenzwert

Begründung: Definition Grenzwert oder Höchstwert fehlt. Maximal zulässige Abweichung.

Nummer 19 (neu) Risiko

BDEW: Ergänzung Begriff: 19. (neu) Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Gefährdungsereignisses und des Schadensausmaßes, wenn die Gefährdung und das Gefährdungsereignis im System zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch auftreten.

Begründung: Umsetzung TW-RL.

Nummer 20 (neu) Risikobewertung

BDEW: Ergänzung Begriff: 20. (neu) Risikobewertung ist die Bewertung eines Einzelrisikos oder des Gesamtrisikos

Begründung: Umsetzung im Sinne der TW-RL.

Nummer 21 (neu) Risikomanagement

BDEW: Ergänzung Begriff: 21. (neu) Risikomanagement umfasst das Identifizieren, Planen und Umsetzen von Maßnahmen, die die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Auswirkungen von möglichen Gefährdungen auf die Wasserversorgung, die mit der Risikobewertung festgestellt wurden, vermeiden oder vermindern können.

Begründung: Umsetzung im Sinne der TW-RL.

Zu § 3 Bezugnahmen auf technische Normen

Absatz 1 Nummer 1 bis 21 i.V. m. § 43 Absatz 6

BDEW: Im Entwurf werden bestimmte Regelwerke der DIN und ISO explizit benannt, die zur Umsetzung verpflichtend angewendet werden sollen. Dabei werden andere europäische Regelwerke ausgeschlossen. Beispiele dafür sind § 43, Absatz 6 Nummer 1 a) Calcitlösekapazität die Bezugnahme auf die DIN 38404-10, in § 3 Absatz 1 Nummer 21 auf die ISO- 10705-3 oder in der amtlichen Begründung zu § 18 Nummer 2, auf die DIN 1988-200 oder in §19 Absatz 3 auf das DVGW Arbeitsblatt W 204.

Ersatz „DIN-38404-10, Ausgabe Dezember 2012“ durch „DIN 38404-10, Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung- Physikalische und physikalisch chemische Stoffkenngrößen (Gruppe C) – Teil 10: Berechnung der Calcitsättigung eines Wassers (C10), ...“

Begründung: Beachtung Fra.bo-Urteil und die Gleichrangigkeit anderer Normen.

Korrekte Zitierung der DIN-38404-10 erforderlich, zur Vermeidung von Missverständnissen. Nennung des Ausgabedatums kann Missverständnisse mit der Akkreditierungsbehörde und den Einsatz veralteter Normen auslösen.

Der Europäische Gerichtshof sah nach seinem Urteil vom 12. Juli 2012 in der Rechtssache C-171/11 Fra.bo als erwiesen an, dass in der gesetzlichen Vermutung des Paragraphen 12 Absatz 4 Satz 3 der AVBWasserV, wonach Produkte mit DIN-DVGW- oder DVGW-Zeichen dem nationalen Recht entsprechen, verbunden mit der marktbeherrschenden Stellung eines Zertifizierers und dem faktischen Stellenwert des Prüfzeichens für die Vermarktung in Deutschland, eine faktische Befugnis des Zertifizierers, den Zugang von Erzeugnissen zum deutschen Markt zu regeln. Die Herbeiführung einer solchen Befugnis ist seitens des Verordnungsgebers **jedoch nicht** beabsichtigt. Da für Produkte und Geräte im nach wie vor nicht harmonisierten Trinkwasserbereich keine CE-Kennzeichen gelten, wurden die Vermutungsregelungen komplett gestrichen.

Absatz 1 Nummer 3 Geruch

BDEW: Ergänzung bei der Angabe „Anhang C“ bei der DIN EN 1622, Wasserbeschaffenheit. Hinweis , dass die Norm nur bei Auffälligkeiten anzuwenden ist

Begründung: Klarstellung, das Gesetzgeber die Bestimmung des Geruchsschwellenwertes nach der DIN EN 1622 nicht mehr generell fordert.

Nummer 12 DIN EN ISO 10705 -2 (Zählung Somatische Coliphagen)

BDEW: Nationale Verschärfung. TW-RL sieht dies nicht als regelmäßige Untersuchung vor. vor. Spezifikation erforderlich. Konkretisierung der Angaben und Überprüfung erforderlich.

Bemerkung: Kleineres Volumen unter Anwendung der DIN EN 10705-2 von 10 ml kann zur Begrenzung des Untersuchungsaufwandes bei hinreichender statistischer Sicherheit verwendet werden.

Begründung: Bei der Umsetzung des Parameters „somatische Coliphagen“ sind Vollzugsprobleme vorprogrammiert. Untersuchungsaufwand unverhältnismäßig bei regelmäßigen Untersuchungen. Verkleinerung der Volumina erforderlich. Der Aufbau von (zertifizierten) Laborkapazitäten bis zum Umsetzungstermin 12.1.2023 ist unrealistisch.

Nummer 21 ISO 10705-3 (Validierung somatischer Coliphagen)

BDEW: Gleichrangigkeit anderer Regelwerke sicherstellen. Unklare Vorgabe.

Begründung: Spezifikation erforderlich. Unpraktikables Verfahren. Konzentrationsschritt zur Verkleinerung der Volumina fehlt. Norm liegt auch nicht in deutscher Übersetzung vor. Verweis auf Frabo-Urteil.

Zu § 6 Mikrobiologische Anforderungen

Absatz 4

BDEW: Ergänzung: „unter Beachtung von Absatz 1 und Empfehlungen des Umweltbundesamtes mit wissenschaftlich-toxikologischen Ableitungen einen Höchstwert fest“

Begründung: Konkretisierung. Siehe Leitlinien zu §§ 9,10 a.F.

Absatz 5

BDEW: Streichung oder Konkretisierung „wie dies mit vertretbarem Aufwand unter Einhaltung der a. a. R. d. T. möglich ist“.

Begründung: Unklare Vorgabe.

Anlage 1, Teil I und Teil II

BDEW: Bei Enterokokken sollte der Hinweis auf „Intestinale Enterokokken“ analog zur TW-RL ergänzt werden.

Begründung: Umsetzung TW-RL. Konkretisierung.

Anlage 3, Teil II Spezieller Indikatorwert Legionella spec. i.V.m. § 51

BDEW: Ergänzung des Wortes „Erreichen“, Streichung des Wortes „überschreiten“.

Begründung: Umsetzung TW-RL.

Zu § 7 Chemische Anforderungen

BDEW: Überprüfung der Maßeinheiten.

Begründung: Leichtere Lesbarkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher. Vermeidung von Missverständnissen. Durch die nationale Einführung von Grenzwerten im Nanogrammbereich werden die Grenzwerte wie 0,000020mg/l usw. immer schwerer lesbar. Es sollte lauten 20 ng/l.

Absatz 4

BDEW: Ergänzung: „unter Beachtung von Absatz 1 und Empfehlungen des Umweltbundesamtes mit wissenschaftlich-toxikologischen Ableitungen einen Höchstwert fest“

Begründung: Konkretisierung. Siehe Leitlinien zu §§ 9,10 a.F.

Zu Anlage 2 Teil I

Parameter Antimon

BDEW: **Nationale Verschärfung.** Die in der TW-RL festgelegte Erhöhung des Grenzwertes für den Parameter Antimon wurde nicht umgesetzt. Bei einer Beibehaltung des national verschärften Wertes von 10 Mikrogramm pro Liter sollten Überschreitungen bis zum EU- Grenzwert von 20 Mikrogramm pro Liter ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden, da keine gesundheitliche Gefährdung gegeben ist.

Begründung: TW-RL sieht einen höheren Grenzwert vor. **Ein Ausnahmetatbestand liegt im Sinne der TW-RL für Überschreitungen bis zum EU-Grenzwert nicht vor.**

Parameter Bor

BDEW: Nationale Verschärfung. Die von der TW-RL festgelegte Erhöhung des Grenzwertes für den Parameter Bor wurde nicht umgesetzt. Bei Beibehaltung des national verschärften Wertes von 1,0 mg pro Liter sollten Überschreitungen bis zum EU- Grenzwert von 1,5 bzw. 2,4 mg pro Liter ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden, da keine gesundheitliche Gefährdung gegeben ist.

Begründung: TW-RL sieht einen höheren Grenzwert vor. **Ein Ausnahmetatbestand liegt für Überschreitungen bis zum EU-Grenzwert im Sinne der TW-RL nicht vor.**

Parameter Chrom

BDEW: Nationale Verschärfung. Der EU-Grenzwert von 25 Mikrogramm wurde nicht übernommen. Die Übergangsfrist wurde von 12.1.2036 auf den 12.1.2028 verkürzt. **Ein Moratorium bis 2036 ist notwendig.** Wegen dem national verschärften Wert von 5 Mikrogramm pro Liter sollten dadurch bedingte Überschreitungen bis zum EU- Grenzwert von 25 Mikrogramm pro Liter ohne Ausnahmegenehmigung bis zum 12.1. 2036 geduldet werden.

Ergänzung: „Zur Vermeidung einer Belastung mit Chrom sollten die zuständigen Behörden im Rahmen der Maßnahmen, ein Verbot der Anwendung in Einzugsgebieten der Wasserversorgung festlegen. Ferner sollten Sie eine Kostenübernahme der Hersteller/Anwender sicherstellen.“

Begründung: TW-RL sieht einen höheren Grenzwert vor. Ein Ausnahmetatbestand liegt im Sinne der TW-RL für Überschreitungen bis zum EU-Grenzwert nicht vor. Der von der TW-RL festgelegte Grenzwert von 25 Mikrogramm pro Liter ab dem 12.1.2036 für den Parameter Chrom wurde nicht umgesetzt. **Wissenschaftliche und toxikologische Nachweise und belege der Toxizität der Festlegung der 5 Mikrogramm pro Liter für Chrom gesamt fehlen.** Die EU hatte keine weitere Verschärfung des Grenzwertes befürwortet.

Dieses Moratorium sollte für die nationale Verschärfung auf 5 Mikrogramm pro Liter bis 2036 gelten, um Maßnahmen zur Vermeidung der Chrom-Belastungen seitens der Behörden festzulegen und eine Kostenbelastungen der Bevölkerung zu vermindern.

Abwehrmaßnahmen bei den Verursachern, die eine Einhaltung des verschärften Grenzwertes im Rohwasser sicherstellen, wurden bisher nicht festgelegt. Die national verschärfte Absenkung des Chromwertes kann bei WVU mit Nutzung von Infiltrationen aus Oberflächengewässern Probleme bereiten. Die Absenkung wird mit toxikologischen Gründen in der Begründung aufgeführt, eine nachvollziehbare wissenschaftliche Argumentation, Belege oder Berechnungen fehlen. Aufbereitungsprobleme mit massiven Kostenbelastungen der Bevölkerung

sind daher ohne Not vorprogrammiert. In der EU wurde kein weiterer Handlungsbedarf beim Parameter Chrom festgestellt.

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung schätzt, dass für Erwachsene eine Zufuhr von 30-100 Mikrogramm **Chrom pro Tag** erforderlich und ausreichend ist. **Chrom** kommt sowohl in vielen pflanzlichen als auch tierischen Lebensmitteln vor. So enthalten Edamer und Gouda-Käse durchschnittlich 95 Mikrogramm pro 100 Gramm, Honig 29, ein Ei bis 50 und Weizenvollkornbrot bis 49 Mikrogramm pro 100 Gramm.

Wegen der ubiquitären Anwendung von Chrom (Düngemitteln, Metallbau, Indirekteinleitung in Kläranlagen usw.) sind Belastungen über dem national verschärften vorgesehenen Grenzwert möglich.

Parameter Microcystin-LR

BDEW: Eine Festlegung der Untersuchungspflicht sollte über eine Risikobewertung ermittelt werden. Konkretisierung „Massenentwicklungspotential durch Richtwert für Zellzahl oder Biovolumen“ erforderlich. Konkretisierung der Ressource: Vorschlag: „bei der direkten Gewinnung aus Oberflächenwasser“.

Begründung Vorgaben und Definition der Algenblüten fehlen, ebenso Angaben zum Biovolumen, Anzahl des Vorkommens. Usw.

Parameter Summe PFAS-20

BDEW: Übergangsfrist ist zu kurz. Standardisiertes Messverfahren erforderlich.

Begründung: Vollzug wird durch fehlende Standardisierung des Messverfahrens erschwert, Laborkapazitäten fehlen.

Parameter PFAS-4

BDEW: Nationale Verschärfung. Einführung zusätzlicher Grenzwert für PFAS-4 von 20 Nanogramm pro Liter überprüfen. Verkürzte Übergangsfrist ist zu kurz. Es liegt kein standardisiertes Messverfahren vor und kein großtechnisches Aufbereitungsverfahren. Moratorium bis zum 12.1. 2036 erforderlich. Abwehrmaßnahmen wurden bisher nicht festgelegt. Ergänzung in Bemerkung erforderlich:

„Die zuständigen Behörden werden verpflichtet, geeignete Maßnahmen gegen die Verursacher der Belastung sowie eine verursachungsgerechte Kostentragung zur Sanierung der

Wasserversorgung einschließlich der Kosten für eine Umstellung der Wasserversorgung und/oder Ersatzwasserkonzepte festzulegen. “

Eine Belastung der Bevölkerung über den Wasserpreis ist abzulehnen, dies widerspricht dem Verursacherprinzip nach der WRRRL. Es ist nicht auszuschließen, dass eine solche Belastung über den Wasserpreis bei einer kartellrechtlichen Preisüberprüfung zu Schwierigkeiten führen könnte.

Begründung: TW-RL sieht keinen Grenzwert für PFAS-4 vor. Überschreitungen sollten bis zum 12. 1. 2036 geduldet werden.

Die EU-Kommission hat keinen weiteren Handlungsbedarf für eine Festlegung der PFAS-4 erklärt. Diese nationale Verschärfung stellt die Wasserversorger bei teilweise ubiquitär vorkommenden PFAS-4-Belastungen im Nanogrammbereich eine unrealistische Aufgabe.

Die Analytik der PFAS-4 liegt noch nicht standardisiert vor. Wegen der fehlenden Laborkapazitäten und den für die Aufbereitung fehlenden großtechnischen Aufbereitungsverfahren insbesondere für mittlere und kleine Wasserversorger ist das vorgeschlagene Inkrafttreten zum 12.1.2028 nicht realistisch.

Bei Belastungen würden die wegen der nationalen Verschärfung erforderlichen Ausnahmeregelungen ohne Not die Wasserversorger vor ernste Probleme stellen und die Versorgungssicherheit der Kommunen gefährden. Bei festgestellten Belastungen sollten daher die zuständigen Behörden verpflichtet werden, sicherstellen, dass gegenüber den Verursachern Abwehr – und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden und gemäß der Herstellerverantwortung die Verursacher die für die Wasserversorger entstehenden Kosten der Sanierung tragen.

Bis heute haben die zuständigen Behörden die Abwehrmaßnahmen im Bereich der Wassergewinnung nur unzureichend umgesetzt. So wurde **beispielsweise eine Weiterverwendung alter Feuerlöschmittel mit PFAS-4 flächendeckend nicht untersagt.**

Parameter Pestizide

BDEW: Nationale Verschärfung. Streichung in der Bemerkung. „Absatz: „Ein Pestizid-Metabolit wird für Trinkwasser als relevant eingestuft, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass er in Bezug auf seine pestizide Zielwirkung mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist oder dass er an sich oder in Form seiner Transformationsprodukte für Verbraucher eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt.“

Ersatz durch:

„Ein Pestizid-Metabolit wird für Trinkwasser als relevant eingestuft, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass er in Bezug auf seine pestizide Zielwirkung mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist oder dass er an sich oder unter Berücksichtigung

der angewendeten Aufbereitungstechnologie in Form seiner Transformationsprodukte für Verbraucher eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt.

Der Grenzwert bezieht sich nicht auf diejenigen relevanten Metabolite, deren Transformationsprodukte ausschließlich durch oxidative Aufbereitungsverfahren entstehen, wenn die Bewertung nach § 34 ergibt, dass der Betreiber ein oxidatives Aufbereitungsverfahren nicht angewendet und dass der relevante Metabolit an sich nicht in Konzentrationen vorliegt, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.“

sowie

„Zur Vermeidung einer Belastung mit Pestizid-Transformationsprodukten sollten die zuständigen Behörden im Rahmen der Maßnahmen, ein Verbot der Anwendung von Pestiziden in Einzugsgebieten der Wasserversorgung festlegen. Ferner sollten Sie eine Kostenübernahme der Hersteller/Anwender sicherstellen.“

Da eine Überschreitungen im Sinne der TW-RL nicht vorliegt, sollten bei Beibehaltung des national verschärften Wertes für alle Transformationsprodukte der bereits ab dem 12. 1. 2023 in Kraft treten soll, dadurch bedingte Überschreitungen bis zum Leitwert des Umweltbundesamtes ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden.

Eine Definition des Begriffes „relevant“ ist erforderlich.

Begründung: Umsetzung TW-RL. Transformationsprodukte von Pestiziden sollten nicht generell den 0,1 Mikrogramm-Grenzwert einhalten, sondern die Leitwerte des Umweltbundesamtes. Die TW-RL sieht keinen Grenzwert für Transformationsprodukte vor.

Es liegt keine Liste der Transformationsprodukte und ihrer toxikologischen Bewertung der jeweiligen Pestizide im Rahmen der Zulassung vor, ebenfalls fehlen eine standardisierte Analytik und Aufbereitungsverfahren für Transformationsprodukte. Ein Moratorium für Transformationsprodukte ist bis 12.1.2036 erforderlich.

Der BDEW begrüßt grundsätzlich das Ziel der Bundesregierung, den Einsatz der Pestizide zu beschränken. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, entsprechende Anforderungen an Transformationsprodukte im Rahmen der europäischen Zulassungsrichtlinie verankern. Zur Vermeidung sind Regelungen für Zulassung und Anwendung der nicht relevanten Pestizide und möglicher Transformationsprodukte zu verschärfen.

Die im Entwurf der neuen Trinkwasserverordnung eingeführte Definition für relevante Metabolite von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in Anlage 2, Pestizide, wurde aus der EU-Trinkwasser-richtlinie übernommen. Es kann eine Regelungslücke entstehen, in der erwiesenermaßen toxikologisch unkritische Stoffe (nicht relevante Metabolite) allein aufgrund der Tatsache, dass aus ihnen toxikologisch kritische Stoffe entstehen könnten, selbst einer unnötig strengen Grenzwert-Regelung unterworfen werden.

Faktisch sollte aber das toxikologisch kritische Transformationsprodukt einer Kontrolle unterzogen werden und nicht die Vorläufersubstanz.

Als konkretes Beispiel kann hier folgende Kette gelten: Tolyfluanid (Pestizid-Wirkstoff; generischer Grenzwert 0,1 µg/l) – Dimethylsulfamid DMS (bisher nicht-relevanter Metabolit; GOW 1,0 µg/l) – N-Nitrosodimethylamin NDMA (wahrscheinlich krebserregendes, durch Ozonung gebildetes Transformationsprodukt; GOW 0,01 µg/l). Das Hauptrisiko geht hier vom NDMA aus; eine direkte Umsetzung der Regelung der TW-RL würde dazu führen, dass das an sich unkritische DMS zu einem relevanten Metaboliten definiert würde, der dem generischen Grenzwert von 0,1 µg/l unterliegt; dieser Grenzwert würde dann grundsätzlich gelten und damit auch für Trinkwässer aus Aufbereitungsanlagen, in denen keine Ozonung angewendet wird und damit auch kein Bildungspotential für NDMA vorliegt. Somit würde DMS ohne praktischen Mehrertrag „überreguliert“.

Anstatt der Anwendung einer generischen Regelung über die Definition zu relevanten Metaboliten sollte eine stoffbezogene Einzelbewertung für die fraglichen Metabolite und Transformationsprodukte durchgeführt werden. In der Regel liegt eine Bewertung der fraglichen Stoffe durch das UBA vor; für nicht-relevante Metabolite werden GOW abgeleitet und die Feststellung der Besorgnis für ein Transformationsprodukt erfolgt anhand von toxikologischen Daten, die die Ableitung eines GOW oder Trinkwasserleitwerts für diese Substanz durch das UBA erlauben. Somit sind für beide Stoffe Bewertungsmaßstäbe vorhanden.

Eine stoffspezifische Regelung hätte zudem noch den Vorteil, die Lücke zu schließen, die sich dadurch ergibt, dass manche Stoffe sowohl als Metabolite aus Pestizid-Wirkstoffen als auch durch andere Anwendungen (z. B. Nutzung in industriellen Prozessen oder Haushaltsanwendungen) in das Wasser eingetragen werden; beispielhaft dafür ist Trifluoracetat.

Zur Vermeidung und beim Nachweis einer Belastung mit Pestizid-Transformationsprodukten sollten die zuständigen Behörden per TrinkwV vor Ort verpflichtet werden, ein Verbot der Anwendung von Pestiziden in Einzugsgebieten der Wasserversorgung festzulegen und eine Kostenübernahme für die notwendige Aufbereitung des Trinkwassers bei den Herstellern/Anwendern vor Ort sicherzustellen. **Eine Belastung der Bevölkerung über den Wasserpreis wegen der Aufbereitung von Pestizid-Transformationsprodukten ist abzulehnen.**

Wissenschaftliche Begründung der Gefährdung aller Transformationsprodukte fehlt. Sie gehören nicht zu den relevanten Metaboliten. Die Regelung steht im Widerspruch zu den bisher festgelegten Leitwerten vom Umweltbundesamt. Moratorium erforderlich wegen fehlender Analytik und Aufbereitungsverfahren.

Die Regelung ist für Trinkwasserversorger in Deutschland mit Befunden des als nicht relevant eingestuften Pflanzenschutzmittel-Metaboliten Dimethylsulfamid (DMS) von gravierender Bedeutung, da bei Beibehaltung dieser Regelung deren Trinkwasser dann formal nicht mehr der Trinkwasserverordnung entsprechen würde und nur noch mit Ausnahmegenehmigung an die

Verbraucher abgegeben werden dürfte. Die sprachlich neu gefasste Definition zu den PSM in Anlage 2 hätte nämlich zur Folge, dass das bislang als nicht relevanter Metabolit eingestufte DMS dann als relevanter Metabolit eingestuft werden könnte, was aus Sicht der Trinkwasserversorger fachlich falsch und nicht im Sinne der Verordnung wäre. **Seit 2005 ist bekannt, dass DMS einzig bei Anwendung von oxidativen Verfahren in der Trinkwasseraufbereitung (z.B. Ozonung) zu N-Nitroso-Dimethylamin (NDMA) transformiert werden kann. In der Umwelt findet keine Transformation von DMS zu NDMA statt.**

Es entsteht damit die prekäre Situation, dass **durch den Wortlaut des Entwurfes auch für den Fall, dass im Wasserwerk überhaupt keine Ozonung des Trinkwassers stattfindet** (und damit auch kein NDMA entstehen kann) für DMS der Grenzwert von 0,1 µg/l gelten würde. Der vom Umweltbundesamt (UBA) festgelegte gesundheitliche Orientierungswert für DMS (GOW) von 1,0 µg/l könnte nicht mehr herangezogen werden, obwohl er durch die Empfehlungsliste für das Monitoring von PSM-Metaboliten in deutschen Grundwässern des UBA vom 29. Juli 2022 aktuell bestätigt wurde. **Diese drastische Verschärfung ist ausschließlich Folge der sprachlich neu gefassten Definition für relevante Metabolite in der neuen Trinkwasserverordnung ist und nicht aufgrund einer fachlich - toxikologischen Neubewertung von DMS erfolgt.**

Parameter Selen

BDEW: Der von der TW-RL festgelegte Grenzwert für den Parameter Selen von 20 bzw. 30 Mikrogramm pro Liter wurde nicht in den Verordnungsentwurf übernommen. Bei Beibehaltung des national verschärften Wertes sollten dadurch bedingte Überschreitungen bis zum EU- Grenzwert ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden, da keine gesundheitliche Gefährdung gegeben ist.

Begründung: Nationale Verschärfung. TW-RL sieht einen höheren Grenzwert vor. Ein Ausnahmetatbestand liegt im Sinne der TW-RL bei Überschreitungen bis zum EU-Grenzwert nicht vor.

Parameter Uran

BDEW: Die in der TW-RL festgelegte Erhöhung des Grenzwertes für den Parameter Uran von 10 auf 30 Mikrogramm pro Liter wurde nicht umgesetzt. Bei Beibehaltung des national verschärften Wertes sollten dadurch bedingte Überschreitungen bis zum EU- Grenzwert von 30 Mikrogramm pro Liter ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden.

Begründung: Nationale Verschärfung. TW-RL sieht einen höheren Grenzwert vor. Ein Ausnahmetatbestand liegt im Sinne der TW-RL bei Überschreitungen bis zum EU-Grenzwert nicht vor.

Zu Anlage 2 Teil II

Parameter Arsen

BDEW: Nationale Verschärfung. Der in der TW-RL festgelegte Grenzwert für den Parameter Arsen von 10 Mikrogramm pro Liter wurde nicht umgesetzt. Längeres Moratorium bis 2036. Wissenschaftlicher Nachweis für die nationale Absenkung auf 4 Mikrogramm pro Liter fehlt. EU hatte ausdrücklich keine weitere Absenkung auch wegen der geologischen Vorkommen gefordert.

Bei Beibehaltung des national verschärften Wertes sollten dadurch bedingte Überschreitungen bis zum EU- Grenzwert von 10 Mikrogramm pro Liter ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden. Ohne dieses Vorgehen würden die Ausnahmeregelungen bei Überschreitungen des verschärften Arsen-Wertes ohne Not Irritationen bei den VerbraucherInnen auslösen, die Wasserversorgung der Kommunen in etlichen Bundesländern in Frage stellen und die Bevölkerung, Industrie und Gewerbe durch die zusätzliche Aufbereitung mit erhöhten Wasserpreisen belasten.

Die Absenkung auf 4 Mikrogramm Arsen pro Liter sollte auch vor dem Hintergrund der Arsen-Grenzwerte in anderen Lebensmitteln überprüft werden. So darf laut EU-Recht Mineralwasser weiterhin 10 Mikrogramm pro Liter enthalten, Reis zwischen 200 und 300 Mikrogramm und Fische wie Lachs oder Aal 70-80 Mikrogramm pro 100 Gramm.

Begründung: Durch die nationale Absenkung des Grenzwertes sind aufgrund geogener Arsenkonzentrationen u.a. in Bergbaugebieten, Gebirgsregionen (wie der Sächsischen Schweiz) und der Indirekteinleitung in Kläranlagen usw., die im Rahmen des EU-Grenzwertes liegen, Belastungen über dem national verschärften Grenzwert möglich. Auch beim Anstieg des Grundwassers **im Bereich der stillgelegten Steinkohlentagebaue** (siehe Ergebnisse Integriertes Monitoring) können Überschreitungen des verschärften Arsen-Grenzwertes, wie das Monitoring des Umweltministeriums in NRW eindeutig belegt, auftreten.

Parameter Blei

BDEW: Nationale Verschärfung der Übergangsfrist für den verschärften Grenzwert von 5 Mikrogramm pro Liter ab dem 12.1.2026. In der TW-RL ist ein Übergangswert bis zum 12.1.2036 für die Blei-Konzentrationen in den Trinkwasserinstallationen festgelegt siehe Anhang 1, Teil D.

Der BDEW begrüßt grundsätzlich das in § 17 vorgesehene Blei-Verbot bei Leitungen und die vorgesehenen Maßnahmen wie Entfernung, Stilllegung. Jedoch können durch die Verschärfung der Übergangsfrist des abgesenkten Grenzwertes ab dem 12.1.2026 Überschreitungen

beim Verbraucher durch bleihaltige Armaturen, Wasserzähler und Lote auftreten. Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefährdungen beim Endkunden werden im Entwurf nicht vorgeschlagen. Diese Verschärfung beim Endkunden stellt einen möglichen Eingriff in seine Grundrechte dar. Die dafür erforderliche Ermächtigungsgrundlage im Infektionsschutzgesetz (IfSG) fehlt bislang und sollte ergänzt werden. Die zur Abwehr der Gefahren beim Endkunden notwendigen Maßnahmen und Anforderungen an die Hersteller insbesondere von bleihaltigen Armaturen, Loten und Wasserzähler sollten zur Einhaltung des neuen Grenzwertes beim Endkunden im Entwurf geregelt werden. Eine Verlängerung der Übergangsfrist beim Endkunden ist mit Blick auf die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich.

Begründung: Durch die vorzeitige Geltung des verschärften Grenzwertes sollten Überschreitungen für die von der EU vorgesehene Übergangsfrist bis zum 12.1. 2036 ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden. Eine Verkürzung wäre unverhältnismäßig.

Parameter Bisphenol A

BDEW: Nationale Verschärfung. Die TW-RL sieht eine Übergangsfrist für den neuen Grenzwert bis zum 12.1.2026 vor. Die Übergangsfrist wurde auf den 12.1.2024 verkürzt. Ein längeres Moratorium bis zum 12.1.2026 ist erforderlich wegen Umstellung/Anpassung der technischen Anlagen. Eine Festlegung der Untersuchungspflicht sollte über eine Risikobewertung erfolgen.

Ergänzung: Bemerkung: Überschreitungen des Grenzwertes sollten in der EU- Übergangsfrist ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden.

Begründung: Die durch die Verkürzung der Übergangsfrist bedingten Überschreitungen für die sollten ohne Ausnahmegenehmigung bis zum 12.1.2026 geduldet werden.

Parameter Chlorit

BDEW: Nationale Verschärfung des Grenzwertes auf 0,20 Milligramm pro Liter und am Ausgang Wasserwerk von 0,06 Milligramm pro Liter. In der TW-RL ist ein Grenzwert von 0,25 Milligramm pro Liter festgelegt mit einer Übergangsfrist bis zum 12.1.2026. Übergangsfrist wurde nicht umgesetzt. Wissenschaftliche Begründung der Absenkung auf 0,20 Milligramm pro Liter fehlt.

Ergänzung: Bemerkung: Durch die verkürzte Übergangsfrist bedingten Überschreitungen können bis zum Ablauf der EU- Frist bis zum 12.1.2026 bis zum EU-Grenzwert von 0,25 mg/l ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden.

Begründung: Ein längeres Moratorium ist erforderlich wegen Umstellung/Anpassung der technischen Anlagen. Die durch den national verschärften Wert ausgelösten Überschreitungen ohne Übergangsfrist sollten bis zum EU- Grenzwert und bis zum 12.1.2026 ohne Ausnahmege-
nehmigung geduldet werden, da keine gesundheitliche Gefährdung gegeben ist. Die DESIRE-
Studie des TZW hat **0,70 mg/l** am Zapfhahn und 0,2 mg/l am Ausgang Wasserwerk festgestellt.

Parameter Chlorat

**BDEW: Nationale Verschärfung des Grenzwertes auf 0,07 Milligramm pro Liter ohne Über-
gangsfrist. In der TW-RL ist ein Grenzwert von 0,25 Milligramm pro Liter festgelegt mit einer
Übergangsfrist bis zum 12.1.2026. Wissenschaftliche Begründung der Absenkung auf 0,20
Milligramm pro Liter fehlt. Klärung erforderlich, Chordioxideinsatz wird erschwert.**

**Ergänzung: Bemerkung: Durch die verkürzte Übergangsfrist bedingten Überschreitungen
können bis zum Ablauf der EU- Frist bis zum 12.1.2026 bis zum EU-Grenzwert von 0,25 mg/l
ohne Ausnahmege-
nehmigung geduldet werden.**

Begründung: Ein längeres Moratorium ist erforderlich wegen Umstellung/Anpassung der tech-
nischen Anlagen. Die durch den national verschärften Wert bedingten Überschreitungen soll-
ten bis zum EU- Grenzwert und bis zum 12.1.2026 ohne Ausnahmege-
nehmigung geduldet werden, da keine gesundheitliche Gefährdung gegeben ist. Die DESIRE-Studie des TZW hat
von **0,70 mg/l** am Zapfhahn und 0,2 mg/l am Ausgang Wasserwerk festgestellt.

Parameter Halogenessigsäuren HAA-5

**BDEW: Nationale Verschärfung durch zusätzlich erhöhten Messaufwand im Rohwasser.
Wissenschaftliche Begründung fehlt. Festlegung auf Messung nach der Aufbereitung. Nicht
ausreichende Datenlage zu HAA-5, diese sollte über eine Risikobewertung definiert werden.**

Bemerkung: Streichung Rohwasser. Ersatz: „bei Bedarf im Rohwasser

**Begründung: Nicht erforderlicher Messaufwand im Rohwasser laut TW-RL. Keine Notwen-
digkeit für Rohwasseruntersuchungen und kein zusätzlicher Informationsgewinn. Zur Entlas-
tung der Kunden wäre es sinnvoll gewesen, vorab die Notwendigkeit im TZW-Forschungspro-
jekt zu untersuchen, anstelle hunderte von Wasserversorgern mit diesen Auflagen ohne Not
zu belasten.**

Die Datenlage zu HAA-5 ist derzeit noch nicht ausreichend. Die Ergebnisse der Fernwasserver-
sorgung Elbaue-Ostharz sollten berücksichtigt werden.

Zu § 8 Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter

Absatz 1

Parameter Legionella spec.

BDEW: Korrektur Technischer Maßnahmenwert Legionella spec. In Anlage 3 Teil II Es sollte lauten: 100/100 ml analog zur TW-RL. Überprüfung erforderlich.

Begründung: Maßnahmenwert von 99 gibt eine falsche Bestimmungsgenauigkeit wieder. Die Vorgabe der TW-RL zum Parameterwert kleiner 1000 KBE bezieht sich auf 1000 Milliliter. Daraus ergibt sich die Anforderung kleiner 100 KBE/ 100 ml. Im Widerspruch dazu steht die Vorgabe, dass der **technische Maßnahmenwert** für Legionella spec. **nicht eingehalten werden muss**.

Es wird nicht unterschieden hinsichtlich der Gefährdung durch die verschiedenen Legionella-Arten. Eine Auflistung und Bewertung fehlen. Bei für den Menschen ungefährlichen Arten würde ein immenser kostenintensiver Sanierungs- und Untersuchungsaufwand für Betreiber von Trinkwasserinstallationen auftritt. Als Folge davon lösen Überschreitungen bei „ungefährlichen“ Legionella- Arten denselben Aufwand und Ausnahmegenehmigungen aus wie bei L. pneumophila. Dies ist unverhältnismäßig und dient nicht dem Gesundheitsschutz.

Parameter Somatische Coliphagen

BDEW: Widersprüchliche Anforderungen. Unverhältnismäßiger Untersuchungsaufwand. Ergänzung der Bemerkung: Solange ein geeignetes, standardisiertes Untersuchungsverfahren nicht zur Verfügung steht, ist eine Einhaltung der Vorgaben nicht erforderlich.

Bemerkung: Solange ein geeignetes, standardisiertes Untersuchungsverfahren nicht zur Verfügung steht, ist eine Einhaltung der Vorgaben nicht erforderlich.

Begründung: Das BMG schreibt im Entwurf analog zur TW-RL die Untersuchungen von Legionella spec. im Trinkwasser und somatische Coliphagen im Rohwasser vor. Im Widerspruch dazu steht die **Vorgabe, dass der technische Maßnahmenwert für somatische Coliphagen nicht eingehalten werden muss**. Die Wirksamkeit der Maßnahme kann bei somatischen Coliphagen nicht eindeutig überprüft werden, da ein **Referenzwert fehlt**. Vor diesen Hintergrund ist die Vorgabe nicht eindeutig definiert und zu überprüfen.

Aufwand der Untersuchung, ob der Referenzwert von 50 PFU/100 ml eingehalten wird, ist zu überprüfen.

Parameter Geruch

BDEW: Verfahren /Dimensionierungen in Anlagen 3 und 6 vereinheitlichen. Streichung TON. Analog zur Begründung, wonach nur eine qualitative Anforderung aufgestellt wird und die Anforderung TON kleiner gleich 3 gestrichen wird.

Begründung: Der Parameter Geruch wird im Unterschied zu TW-RL in Anlage 3 und 6 mit unterschiedlichen Verfahren/Dimensionierungen festgelegt. Streichung entspricht der Begründung, wonach nur eine qualitative Anforderung aufgestellt wird und die Anforderung TON kleiner gleich 3 gestrichen wird.

Parameter Trübung

BDEW: Unklare Vorgabe. Streichung des Wortes „fortlaufend“ , Ersatz durch die Worte „Online-Messung“.

Vorschlag: „im Filtrat“:

a) 0,3 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) bei 95 Prozent der Messwerte je Monat und

b) kein Messwert darf 1,0 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) ohne vorhersehbare Ursache überschreiten.“

Begründung: 95-ige Forderung ist nicht umsetzbar, da zur Kalkulation der 95 % eine Definition der Datenpunkte je Zeiteinheit fehlt. Zudem kommt es durch Filterspülungen, Pumpenwechsel oder Ähnlichem zu kurzfristigen, betriebsbedingten Überschreitungen der 1,0 NTU. Hierbei ist die Ursache bereits bekannt und muss nicht erforscht werden. Eine Einhaltung von 0,3 NTU ist bei online Messungen in 95 Prozent der Proben unklar. Angaben zu Messintervallen und zur Durchführung einer kontinuierlichen Messung fehlen. Ersatz durch eine fachlich korrekte Bezeichnung für „fortlaufend“.

Parameter Epichlorhydrin, Vinylchlorid

BDEW: Spezifikation für die Untersuchung fehlt. Ergänzung erforderlich.

Begründung: Eine Berechnung über Produktspezifikation ist nicht möglich, daher ist eine Angabe der Messunsicherheit erforderlich.

Zu § 11 Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen

BDEW: Konkretisierung erforderlich.

Begründung: Die Anzeigepflichten und die Form der Anzeige sollten klarer definiert werden. Zu klären wäre insbesondere, ob bspw. Außer- und Wiederinbetriebnahmen z. B. von Filtern

(bei einer Reaktivierung) und von Behälteranlagen (bei einer Reinigung) anzeigepflichtig sind. Die bisherigen Regelungen waren häufig nicht praxistauglich.

Zu § 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

Absatz 6

BDEW: Überprüfung der Aufzählung der Gegenstände.

Begründung: Die Formulierung „Gegenstände zu verwenden oder Verfahren anzuwenden, um für Zwecke des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage Energie zu nutzen“ sollte auf eine Erweiterung geprüft werden. Die Kühlwasserversorgung von Pumpen sollte in der Formulierung zur Energie in der Begründung einbezogen werden.

Zu § 14 Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen

BDEW: Nationale Verschärfung. Unverhältnismäßig. Streichung Rohwasser. Studien, Vorgaben für die Eignung und zertifizierte Materialien und Werkstoffe Vorgaben für Rohwasser fehlen. Umsetzung bis zum 12.1.2026 ist unrealistisch.

Änderung: Werkstoffe und Materialien, die für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden und die Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser haben, dürfen nicht ...

Begründung: Die TW-RL sieht nach Artikel 11 Mindesthygieneanforderungen für Materialien und Werkstoffe vor, die mit **Wasser für den menschlichen Gebrauch, also Trinkwasser, in Kontakt kommen. Rohwasser ist kein Wasser für den menschlichen Gebrauch.** Diese Bestimmung soll ab dem 12.1.2026 gelten. Ob bis dahin überhaupt für die Praxis Werkstoffe und Materialien für Rohwasser vorliegen, ist offen. Bevor diese Angaben nicht vorgelegt werden, lehnt der BDEW diese Verschärfung als unverhältnismäßig ab.

Wissenschaftlich nachweisbare Überprüfungen, Studien und Nachweise, ob

- für das Rohwasser benötigte Gewinnungsanlagen usw. aus diesen Materialien/Werkstoffen bereits verfügbar sind,
- Materialien/Werkstoffe für Rohwasser zertifiziert sind,
- Untersuchungen vorliegen, welchen Einfluss diese Materialien und Werkstoffe auf das Rohwasser ausüben können,
- Kosten hierdurch für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage und letztlich die VerbraucherInnen ausgelöst werden, liegen bisher nicht vor.

Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass auch in der Europäischen Union einheitliche Anforderungen an Materialien und Werkstoffe für Rohwasser festgelegt werden. Ein nationaler Alleingang läuft fehl. Rohwasser sind unterschiedlich und können mit Materialien und Werkstoffen in Kontakt mit Trinkwasser ohne vorherige Aufbereitung reagieren.

Zu § 15 Bewertungsgrundlagen für Werkstoffe und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser

Absatz 4 und Absatz 5

BDEW: Ergänzung: Hinweis auf Fra.bo-Urteil EuGH. Streichung: ... legt das Umweltbundesamt von Amts wegen fest und schreibt sie fort.

Begründung: Die in Absatz 4 festgelegte Vorgehensweise ist Folge des Fra.bo-Urteils des EuGH, zu der Formulierung von „von Amts wegen“ sollte in der Begründung zur Änderung der Trinkwasserverordnung der Link zum Fra.bo-Urteil eingefügt werden (Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012, Frabo SpA gegen Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Technisch-Wissenschaftlicher Verein, Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Freier Warenverkehr – Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung – Nationales Zertifizierungsverfahren – Vermutung der Konformität mit dem nationalen Recht – Anwendbarkeit von Art. 28 EG auf eine private Zertifizierungsstelle, Rechtssache C-171/11)

Zu § 17 Trinkwasserleitungen aus Blei

Absatz 1

BDEW: Nationale Verschärfung insbesondere für Wasserversorger und für Endkunden. Streichung des Wortes Wasserversorgungsunternehmen“. Eine Meldepflicht der Wasserversorger an das Gesundheitsamt, wenn in der Kundenanlage offensichtlich Leitungen aus Blei verbaut sind, geht über den Zuständigkeitsbereich der Wasserversorger hinaus. Dies ist Aufgabe der Gesundheitsämter.

Keine national vorzeitige Absenkung des Grenzwertes ohne Festlegung der Anforderungen an Hersteller von bleihaltigen Armaturen, Loten und Wasserzähler zur Einhaltung des neuen Grenzwertes beim Endkunden.

Ergänzung: Bemerkung: Durch die verkürzte Übergangsfrist bedingten Überschreitungen können bis zum Ablauf der EU- Frist bis zum EU-Grenzwert ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden.

Kommentiert [A1]: Schwächere Regelungen gibt es schon jet in §§ 12 ff. AVB WasserV. Diese dürften ausreichen.

Ergänzung: Bemerkung: Das Umweltbundesamt legt Anforderungen an Hersteller von bleihaltigen Armaturen, Loten und Wasserzähler zur Einhaltung des neuen Grenzwertes beim Endkunden fest.

Definition „Stilllegung“ erforderlich, Vorschlag: „mit physikalischer Trennung“.

Begründung: Der BDEW begrüßt grundsätzlich das Blei-Verbot der Blei-Leitungen (Entfernung, Stilllegung). Jedoch lehnt er die Übernahme der Aufgaben der Gesundheitsämter ab.

Es können auch Überschreitungen beim Verbraucher durch bleihaltige Armaturen, Wasserzähler und Lote auftreten. Daher sollten die zur Abwehr der Gefahren beim Endkunden notwendigen Maßnahmen und Anforderungen an die Hersteller im Entwurf ergänzt werden. Durch die vorzeitige Verschärfung des Grenzwertes ab dem 12.1.2026 entstehen sonst Vollzugsprobleme beim Verbraucher. Diese beim Endkunden möglichen Probleme stellen bei der Absenkung des Blei- Grenzwertes auch einen möglichen **Eingriff in seine Grundrechte** dar. Die dafür erforderliche **Ermächtigungsgrundlage im Infektionsschutzgesetz (IfSG) fehlt bislang und sollte ergänzt** werden.

Durch die vorzeitige Geltung des verschärften Grenzwertes sollten Überschreitungen für den von der EU vorgesehenen Zeitraum ermöglicht werden. Eine Begrenzung auf drei bis sechs Jahre wäre unverhältnismäßig.

Definition Stilllegung erforderlich, eine „physikalische“ Trennung reicht aus, bessere Vollzugsmöglichkeit für Verbraucher. Eine hydraulische Trennung würde eine Entfernung notwendig machen.

Absatz 2

BDEW: Ergänzung: “oder einer entsprechenden Regelung in einer Wasserversorgungssatzung“.

Begründung: Vervollständigung.

Absatz 6

~~BDEW: (6) Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen fest, dass in einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat dieses das Gesundheitsamt hierüber unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei im Rahmen der Erfüllung eines Auftrages zu deren Stilllegung oder Entfernung festgestellt werden.~~

Eine WVU-Pflicht, dem Gesundheitsamt zu melden, wenn in der Kundenanlage offensichtlich Leitungen aus Blei verbaut sind, geht über den Zuständigkeitsbereich der Wasserversorger hinaus. Dies ist Aufgabe der Gesundheitsämter.

Begründung: Eine Verpflichtung auch alle betroffenen Dienstleister wie Installateure entsprechend anzuweisen, wird abgelehnt. Kritisch ist der Punkt zu den Regelungen für Installateure insofern zu sehen, da die Installateure quasi ihre Auftraggeber melden („verpetzen“) müssten. Das begründet fortlaufende Interessenkonflikte und scheint daher bereits im Ansatz nicht wirksam.

Kommentiert [A2]: Schwächere Regelungen gibt es schon jetzt in §§ 12 ff. AVB WasserV. Diese dürften ausreichen.

Zu § 18 Aufbereitungszwecke

Satz 1

BDEW: Streichung Satz 1, Vorschlag analog TW_RL: „Bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur solche Aufbereitungskemikalien und Desinfektionsverfahren angewendet werden, die in der Liste nach § 20 enthalten sind:“

Begründung: Konkretisierung. TW-RL schreibt keine Aufbereitungszwecke für Rohwasser vor.

Nummer 4

BDEW: Ergänzung: e) im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und Genehmigung des Gesundheitsamtes

Begründung: Erforderlich in der Praxis für Sanierungen von Trinkwasserinstallationen.

Zu § 19 Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung

Absatz 1

BDEW: Die Aufbereitung von Rohwasser oder Trinkwasser hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu betreiben.

Begründung: Nach Artikel 12 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Aufbereitungsstoffe den Schutz der menschlichen Gesundheit nicht direkt oder indirekt gefährden. In § 19 sollte daher geregelt werden, dass die Aufbereitung „in Abstimmung“ mit dem zuständigen Gesundheitsamt zur Absicherung der Wasserversorger durchgeführt wird.

Durch die Einfügung des Wortes „mindestens“ würden andere, auch innovative, weiterentwickelte Verfahren nicht ausgeschlossen, sonst ein Innovationshemmnis. Alternativverfahren wären nicht mehr möglich und benötigten eine Ausnahmegenehmigung des UBA (bürokratische Hürde).

Absatz 2

BDEW: Streichung, Ersatz durch die Worte: „Bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur solche Aufbereitungschemikalien und Desinfektionsverfahren angewendet werden, ~~der Aufbereitung dürfen nur solche Aufbereitungsstoffe eingesetzt und nur solche Desinfektionsverfahren angewandt werden,~~ die in der Liste nach § 20 enthalten sind.“

Begründung: Klarstellung, Umsetzung TW-RL, Liste in § 20 bezieht sich auch auf die Desinfektion.

Absatz 3

BDEW: Streichung Nationale Verschärfung. Belege für Notwendigkeit fehlen.

Ergänzung: „ um die von den Herstellern angegebene Konformität mit den Reinheitsanforderungen ...

Begründung: Die Regelung ist schärfer als nach der bisherigen Formulierung. Ohne Not sollte eine solche Verschärfung nicht vorgenommen werden. Ggf. wären zur Vermeidung von Missverständnissen eher Hinweise wünschenswert, wie die Wasserversorger damit umgehen sollen.

Zu § 20 Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren

Absatz 2

BDEW: Nationale Verschärfung. Notwendigkeit begründen.

Begründung: Diese Regelung ist deutlich schärfer gefasst als in der aktuellen TrinkwV. Die Formulierung stellt eine Erweiterung der bisherigen Regelung dar.

Absatz 5, nach 4, 2.Satz

BDEW: Aufbereitungsstoffe, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in der Türkei [...] oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum...Das Umweltbundesamt sollte nach Artikel 12 Para 3 sicherstellen, dass

die Reinheit von Chemikalien zur Aufbereitung und die Filtermedien von den Herstellern geprüft und ihre Qualität im Sinne der EU-Anforderungen garantiert wird.

Ergänzung nach TW-RL erforderlich. Das Umweltbundesamt sollte nach Artikel 12 Para 3 sicherstellen, dass die Reinheit von Chemikalien zur Aufbereitung und die Filtermedien geprüft und ihre Qualität garantiert ist. Konkretisierung für Importe von Chemikalien aus China, Russland usw. erforderlich.

Begründung: Vollständige Umsetzung der TW-RL.

Zu § 21 Ausnahmen

BDEW: ergänzen in Überschrift „für zulässige Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren“

Begründung: Konkretisierung, missverständlich im Hinblick sonstigen Ausnahmen beispielsweise für Parameterwerte.

§ 23 Pflicht zur Aufbereitung

Absatz 1

BDEW: Ergänzung erforderlich. **Pflicht zur Aufbereitung ist keine TW-RL-Vorgabe. Daher kann dies im Widerspruch zum Minimierungsgebot stehen.**

Änderung: Eine Aufbereitung muss erfolgen, wenn der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage oder ein von ihm Beauftragter in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt hinsichtlich mikrobieller Belastungen des Rohwassers Tatsachen feststellt ...

Begründung: Unklare Vorgabe hinsichtlich der Bewertung der Schädigung der menschlichen Gesundheit, die der Wasserversorger nicht bewerten kann, dies ist primär Aufgabe des zuständigen Gesundheitsamtes. Keine Verlagerung staatlicher Aufgaben auf Wasserversorger. Ergänzung in Anlehnung an aktuelle Fassung TrinkwV.

Absatz 2

BDEW: Ergänzung: In Leitungsnetzen oder Teilen davon, sowie in Trinkwasserinstallationen, in denen die mikrobiologischen Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 2 nur durch Desinfektion eingehalten werden können, müssen Betreiber von zentralen Wasserversorgungsanlagen oder von dezentralen Wasserversorgungsanlagen und, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, Betreiber von mobi-

len Wasserversorgungsanlagen, Wasserverteilungsanlagen oder von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen eine hinreichende Desinfektionskapazität durch freies Chlor, Chlordioxid oder andere zugelassene Desinfektionsmittel oder –verfahren vorhalten.

Begründung: Eine Desinfektion in Trinkwasserinstallationen für Sanierungsmaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist im Entwurf explizit nicht möglich, sollte aber aufgeführt werden.

Es fehlt eine Regelung, damit auch Abwehrmaßnahmen von mikrobiellen Gefährdungen, siehe Legionellen, in Trinkwasserinstallationen nach a. a. R. d. T. durchgeführt werden können.

Zu § 24 Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration

BDEW: Nationale Verschärfung als Grenzwert. Umsetzung TW-RL erforderlich als Parameterwert „für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung“.

~~(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat bei Einsatz eines Filtrationsverfahrens in der Aufbereitung das Filtrat auf den Betriebsparameter Trübung zu untersuchen. Dies gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen, die Grundwasserressourcen nutzen und bei denen die Trübung durch Eisen und Mangan verursacht wird.~~

~~(2) Die Häufigkeit der Untersuchungen auf den Betriebsparameter Trübung bestimmt sich nach Anlage 5 Teil II.~~

~~(3) Bei den Untersuchungen auf den Betriebsparameter Trübung sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Bei einer Untersuchung der Trübung mit Messgeräten ist außerdem § 29 Absatz 2 zu beachten.~~

~~(4) Bei einer Überschreitung der in Anlage 5 Teil I festgelegten Referenzwerte hat der Betreiber geeignete Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit dem Ziel der Einhaltung der Referenzwerte für den Betriebsparameter Trübung durchzuführen.~~

Überschrift: Untersuchung auf den Parameter Trübung bei Filtration

Absatz 1: (neu)“ Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat den Einsatz eines Filtrationsverfahrens in der Aufbereitung nach den a. a. R. d. T. durchzuführen. Bei Auffälligkeiten kann auf den Parameter Trübung untersucht werden.

Streichung und Ersatz durch Hinweis auf die a. a. R. d. T. Sonst unnötiger Messaufwand.

Beschränkung auf Grundwasser prüfen.

Begründung: Wissenschaftliche Begründung für Verschärfung zum Grenzwert für Trübung fehlt.

Weitere Verschärfungen wären Doppelregelungen, die Anforderungen werden bei Einhaltung der a. a. R. d. T. für Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung abgedeckt. Unnötiger Messaufwand bei mehrstufigen Anlagen, in denen z.B. eine Calciumkarbonat-Filterstufe zur pH-Einstellung ohne Trübungsmessung betrieben werden kann.

Ein erheblicher Mehraufwand würde ausgelöst: Alle Filteranlagen müssten mit Trübungsmessungen ausgestattet werden. Vorgaben und Definition, an welcher Filterstufe in welchem Betriebszustand die Trübung als Betriebsparameter untersucht werden sollten, würden Überregelungen darstellen. Die Betriebszustände Anfahren der Filter, Spülung und Erstfiltrat sollten ausgenommen werden.

Absatz 1, 2. Satz

BDEW: Änderung: „bei denen die Trübung durch Eisen und/oder Mangan verursacht wird.“

Begründung: Klarstellung, dass eine Trübung von Eisen und /oder Mangan verursacht werden kann.

Anlage 5 Betriebsparameter Trübung

BDEW: Überschrift: ~~Betriebsparameter~~ „Parameter“

a) 0,3 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) bei 95 Prozent der Proben bei manueller Messung und

b) in keiner Probe darf der Messwert von 1,0 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) überschritten werden

Streichung“ fortlaufend“ **Ergänzung:** „bei manueller Messung“

Begründung: Definition Betriebsparameter fehlt. Die Anforderungen sind fachlich unklar (siehe Einhaltung von 0,3 NTU bei 95 Prozent der Proben bei einer "online" Messung in der Form kaum möglich).

Zu § 25 Aufzeichnungspflichten des Betreibers

BDEW: Überschrift ergänzen: „für Aufbereitungsstoffe“, **Forderung überprüfen.**

Begründung: Die national verschärfte Pflicht bedeutet für die Wasserversorger einen erheblichen Mehraufwand, für den keine Ressourcen (Personal, Kosten) vorhanden sind.

Zu § 26 Informationen der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung

Zu Absatz 1 Nummer 2 “bei der Zugabe eines Aufbereitungstoffes dessen Konzentration im Trinkwasser“

BDEW: ~~Streichung der Angabe der Konzentration der Desinfektionsmittel im Trinkwasser.~~ **Ergänzung:** Angabe der Konzentration der Desinfektionsmittel durch die Hersteller. Angabe kann entfallen bei fachgerechter Dosierung und/ oder automatischer Dosierungsanlage.

Begründung: Die Hersteller sollten Angaben zur Konzentration bei fachgerechter Dosierung liefern. Unverhältnismäßiger Kontrollaufwand bei fachgerechter Dosierung und automatischer Dosierungsanlage.

Zu § 27 Besichtigung von Schutzzonen, Untersuchung von Rohwasser

Absatz 1

BDEW: Nationale Verschärfung. Streichung. Eine Verlagerung der Besichtigungs- und Dokumentations-Pflicht der Gesundheitsämter auf Wasserversorger wird abgelehnt, da Wasserversorger keine Rechte zum Begehen fremder Grundstücke haben. Ermächtigungsgrundlage für den Grundrechtseingriff fehlt. TW-RL sieht dies als Aufgabe der Mitgliedstaaten.

Streichung Absatz 1.

Absatz 1 (neu)

Das zuständige Gesundheitsamt hat regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, die zur Wasserversorgungsanlage gehörenden Schutzzonen zu besichtigen, um etwaige Veränderungen zu erkennen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können. Sind keine Schutzzonen festgelegt, so hat das zuständige Gesundheitsamt die Umgebung der Wasserfassungsanlage zu besichtigen, soweit dies für die Risikobewertung erforderlich ist.

Absatz 2 (neu):

Die Besichtigung des Einzugsgebietes von Trinkwassergewinnungsgebieten ist ein Teil der Risikobewertung eines Einzugsgebietes, das den zuständigen Behörden obliegt. Dies sollte im Einklang mit den für den Vollzug des § 50 Absatz 5 WHG zuständigen Behörden geregelt werden. Werden Veränderungen erkannt, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Rohwassers haben können, so hat die zuständige Behörde entsprechende Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen.

Absatz 3 Die Ergebnisse der Besichtigungen nach Absatz 1 und der Untersuchungen des Rohwassers nach Absatz 2 sind schriftlich oder auf Datenträgern zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zehn Jahre verfügbar zu halten und dem Wasserversorger ~~Gesundheitsamt~~ auf dessen Verlangen vorzulegen.

Absatz 4 (neu)

Bei den Rohwasseruntersuchungen sind von der zuständigen Behörde zur Bewertung mikrobieller Gefährdungen ~~in Bezug auf somatische Coliphagen die Regelungen nach § 36 zu beachten.~~

Ergänzung des Wortes Umgebung: „soweit dies für die Risikobewertung erforderlich ist.“

Begründung: Die Besichtigung von Schutzzonen dürfte nur auf den eigenen Grundstücken erfolgen oder nur dann auf fremden Grundstücken, wenn dies z.B. in einer Wasserschutzgebietsverordnung zugelassen wäre. Es muss auf jeden Fall eine Ermächtigungsgrundlage für den Grundrechtseingriff vorliegen.

Die Besichtigung des Einzugsgebietes von Trinkwassergewinnungsgebieten ist ein Teil der Risikobewertung eines Einzugsgebietes, das den zuständigen Behörden obliegt, Dies sollte im Einklang mit § 50 Absatz 5 WHG geregelt werden.

Konkretisierung des Wortes „Umgebung“ erforderlich. Das BMG ist im Entwurf von der Vorstellung ausgegangen, dass bundesweit Wasserschutzgebiete vorliegen. In etlichen Ländern liegen jedoch Wasservorranggebiete vor bzw. fehlen die Ausweisungen der Schutzgebiete. Dazu regelt der Entwurf, dass die Umgebung der Wasserfassungsanlage besichtigt werden soll. Eine Konkretisierung der Umgebung bezüglich ihrer Bedeutung für die Risikobewertung in Satz 2 erscheint daher sinnvoll.

Absatz 2

BDEW: Ergänzung: „werden Veränderungen erkannt, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können, so sind entsprechende Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen.“

Begründung: Eine Konkretisierung der Umgebung bezüglich ihrer Bedeutung für die Auswirkungen auf Trinkwasser ist erforderlich. Verweis fehlt, siehe Konkretisierungen in Landeswasserrechten. Die Untersuchung des Grundwassers im Einzugsgebiet ist Aufgabe der für die Umweltüberwachung zuständigen Behörden.

Absatz 4

BDEW: Streichung somatische Coliphagen.

Begründung: Es fehlt die alleinige Bezugnahme auf § 36 und Hervorhebung als Indikator.

Zu § 29 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei anderen Wasserversorgungsanlagen

Absatz 5

BDEW: Ergänzung: Bescheinigt der Hersteller die Anforderungen nach § 19, ist eine stichprobenhafte Kontrolle durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage ausreichend.

Begründung: Klarstellung, Konkretisierung.

Zu § 30 Programm für betriebliche Untersuchungen, Absatz 2 Nummer 4: Risikomanagements des Einzugsgebietes

BDEW: Änderung Titel: Programm für betriebliche Überwachung.

Begründung: Es handelt sich nicht um eine „Untersuchung“. Umsetzung TW-RL. Klarstellung.

Absatz 1

BDEW: Vorschlag: Absatz 1: „Betreiber der folgenden Wasserversorgungsunternehmen haben ein Programm für die betriebliche Kontrolle der Maßnahmen zur Risikobeherrschung (Eigenüberwachung) in Anlehnung an die DIN EN 15975-2 und nach Absatz 2 aufzustellen sowie durchzuführen.“

Das Untersuchungsprogramm für die betriebliche Überwachung ~~Die betrieblichen Untersuchungen~~ können beispielsweise Wasseranalysen, Prüfungen durch Inaugenscheinnahme sowie organisatorische Maßnahmen umfassen.

BDEW: Umfang Überwachungsprogramm nach DIN EN 15975-2 überprüfen, Erweiterung der Anforderungen.

Absatz 2

BDEW: „Die Betreiber sollen die von den zuständigen Behörden gelieferten Ergebnisse und die Bewertung des Risikomanagements des Einzugsgebietes der Trinkwasserentnahme und

die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements der Wasserversorgungsanlage nach § 34 Absatz 1 berücksichtigen, sofern diese jeweils vorgeschrieben sind.“ “

BDEW: Umfang Überwachungsprogramm klären.

Begründung : Konkretisierung notwendig. Unklare Regelung auch für Vorlieferanten.

Der Betreiber soll laut Entwurf dem GA die Ergebnisse und Bewertung des „risikobasierten Ansatz“ (Risikobewertung und -management) für das Einzugsgebiet liefern. Dies steht im Widerspruch zur TW-RL und dem WHG. Der BDEW stellt hierzu fest, dass die Wasserversorgungsunternehmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz **keine Überwachungs- und Bewirtschaftungspflichten in den Einzugsgebieten** haben.

Absatz 5

BDEW: Streichung. ~~(3) Die Regelungen zum Betriebsparameter Trübung in § 24 bleiben unberührt.~~

Begründung: Doppelregelung nach § 24 Absatz 1 bis 4.

Zu § 31 Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.

Absatz 1 Nummer 1a

BDEW: Maßnahmen konkretisieren. Ergänzung: mit einem Speicher-Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt von mehr als 400 Liter oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern,

Begründung: Das BMG schreibt analog zur TW-RL die Untersuchung von Legionella spec. vor, unterscheidet jedoch nicht die Legionella-Arten nach der Gefährdung für den Menschen als Schutzziel. Als Folge würden bei Überschreitungen bei „ungefährlichen“ Legionella- Arten dieselben aufwendigen Auflagen einschl. Ausnahmegenehmigung siehe auch § 51 wie bei L. pneumophila gelten. Dies ist unverhältnismäßig und dient nicht dem Gesundheitsschutz.

Zu § 32 Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe

Absatz 1

BDEW: Ergänzung: „bei Auffälligkeiten“.

Begründung: Klarstellung im Hinblick auf § 33.

Zu § 34 Pflicht zur Durchführung von Bewertung und Risikomanagement

Überschrift

BDEW: Streichung ~~Bewertung~~, Ergänzung Risikobewertung

Begründung: Umsetzung TW-RL.

Absatz 1

BDEW: Absatz 1: Die Risikobewertung und das Risikomanagement des Einzugsgebiets von Wassergewinnungsanlagen als Teil des gesamten Einzugsgebietes sind nach § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Abstimmung mit und von den zuständigen Behörden durchzuführen.

Begründung: Klarstellung, missverständliche Doppelregelung vermeiden. Es sollte ein Hinweis in § 34 erfolgen, dass die Risikobewertung und das Risikomanagement des Einzugsgebiets nach § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelt ist.

Absatz 2

BDEW: Ersatz des Wortes „Bewertung“ durch TW-RL Terminus „Risikobewertung“. Definition von Risikomanagement und Risikobasierter Ansatz erforderlich.

Die Ausnahmemöglichkeiten für Wasserversorgungsanlagen, die bis zu 100 Kubikmeter Wasser abgeben, sollten im Einzelfall geprüft werden können.

Begründung: „Risikomanagement“ und „risikobasierter Ansatz“ sollten in Anlehnung an die TW-RL zunächst in § 2 definiert werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Das Wort Risikobewertung sollte zur Umsetzung der TW-RL verwendet werden, der Begriff Bewertung ist zu unbestimmt. Für die weitere Regelung ist zu berücksichtigen, dass Risikomanagement und ein risikobasierter Ansatz sorgfältig entwickelt und aufgebaut werden müssen, weil es die Basis für zum Beispiel die abgeleiteten Untersuchungspflichten ist. Dafür braucht es einige Vorbereitungszeit.

Ausnahmemöglichkeiten der TW-RL nach Artikel 8 und 9 TW-RL werden unzureichend genutzt. Verlängerung der Frist reicht nicht aus.

Absatz 2 und Absatz 3

BDEW: Ergänzung: „Fristen nach § 50 Absatz 5 WHG“.

Es dürfen bei Verzug eines Risikomanagements im Einzugsgebiet durch die zuständigen Behörden keine nachteiligen Belastungen und Anforderungen mit erhöhtem Betriebsaufwand für die Wasserversorger und Verantwortlichen nach § 34 resultieren.

Begründung: Doppelregelung und Festlegung unterschiedlicher Fristen vermeiden. Es sind die Fristen zum Risikomanagement des Einzugsgebiets von Wassergewinnungsanlagen in der noch zu erlassenden separaten Verordnung auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu berücksichtigen und einheitlich zu regeln. Durch den Verzug eines Risikomanagements in Einzugsgebiet dürfen keine nachteiligen Anforderungen mit erhöhtem Betriebsaufwand für die Verantwortlichen des Risikomanagements gem. § 34 verbunden sein.

Absatz 4

BDEW: Ergänzung: „in Anlehnung an“ DIN EN 15975-2. Ergänzung: Bemerkung: Trinkwasserkonzepte und TSM- Prüfungen sind als Umsetzung von § 34 geeignet.

Der Umfang der Risikobewertung und des Risikomanagements sollte 1:1 aus der TW-RL übernommen werden. Doppellarbeit zu Trinkwasserkonzepten und TSM-Prüfungen, rechtliche Gleichstellung erforderlich.

Die in der DIN-EN 15975-2 festgelegten Anforderungen gehen über die Anforderungen der TW-RL hinaus. Entgegen der Ankündigung wurden weder vom Umweltbundesamt noch vom DVGW ein praxistaugliches und umsetzbares Modul insbesondere für mittlere und kleinere Wasserversorger vorgelegt. Die angekündigte Verordnung zur Risikobewertung steht noch aus und sollte 1:1 die Richtlinie umsetzen.

Eine Möglichkeit zur Verlängerung der RAP bei Geltung der alten Grenzwerte wird begrüßt.

Begründung: Risikobewertung und Risikomanagement nach den Vorgaben der DIN EN 15975-2 sind im Vergleich zu den Vorgaben der TW-RL verschärft und daher insbesondere für mittlere und kleiner Wasserversorgungsanlagen mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Personalaufwand verbunden.

Da parallel in etlichen Bundesländern von den Gesundheitsbehörden Trinkwasserkonzepte von Kommunen verlangt werden oder von Wasserversorgern eine TSM-Prüfung abgelegt wurde, stellt § 34 in vielen Bereichen eine Doppellarbeit und ein Doppelaufwand dar. Die vom BMG und UBA zugesagte praxistaugliche Fassung für die Umsetzung mit Blick auf die bisherigen UBA-Ausführungen zur Risikobewertung und Risikomanagement wurde bisher nicht vorgelegt.

Zu § 35 Bewertung und Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage

Überschrift

BDEW: Ersatz des Wortes „Bewertung“ durch TW-RL Terminus „Risikobewertung“. Definition von Risikomanagement und Risikobasierter Ansatz erforderlich.

Begründung: Umsetzung TW-RL.

Absatz 1

BDEW: Qualifikation sollte diskriminierungsfrei per Durchführungsverordnung geregelt werden.

Begründung: Unklare Vorgabe. Konkretisierung erforderlich.

Absatz 2 Nummer 1

~~1. BDEW: Streichung. Risiken berücksichtigen, die sich bezüglich der Beschaffenheit des Trinkwassers aus Klimawandel, Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen ergeben,~~

Ersatz: „Gefährdungen und Gefährdungsereignisse im Versorgungssystem identifizieren und die Risiken bewerten, die diese Gefährdungen und Gefährdungsereignisse durch die Verwendung von Trinkwasser für die menschliche Gesundheit darstellen können unter Berücksichtigung der Risiken, die sich beispielsweise aus Klimawandel, Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen ergeben.“

Begründung: Umsetzung TW-RL. Gefährdung der Gesundheit wurde nicht geregelt.

Vollständige Umsetzung TW-RL erforderlich. Die Anforderungen der EU-Richtlinie wurden hier unvollständig aufgenommen. Der Gesundheitsaspekt fehlt und die Regelung für die zuständigen Behörden. Es sollte der übersetzte Text der EU-RL übernommen werden. Die Bewertung der Gefährdung und die Veranlassung von Maßnahmen in Einzugsgebieten obliegt als staatliche Aufgabe den zuständigen Behörden. Eine Regelung hierzu fehlt. Der BDEW stellt hierzu fest, dass die Wasserversorgungsunternehmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz keine Überwachungs- und Bewirtschaftungspflichten in den Einzugsgebieten haben und die Festlegung von Minderungsmaßnahmen gegen über den Verursachern ausschließlich den Behörden obliegen. Dies gilt auch für die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung. Vor diesem Hintergrund lehnt der BDEW eine Verlagerung und Festlegung der überwachungs- und ordnungsrechtlichen Pflichten und Festlegung der Minderungsmaßnahmen der Verursacher ab.

Nummer 2, 3 und 4

BDEW: Ergänzung: für die Anlagen zu regeln, soweit dies nach § 50 Absatz 5 WHG erforderlich ist

Klärung, Konkretisierung und Umfang der Tätigkeiten und Anlagen von Wasserversorgern, die im Rahmen der noch zu erlassenden Verordnung, bewertet werden müssen, ist erforderlich. Keine Übernahme staatlicher Verpflichtungen durch Wasserversorger.

Sichergestellt werden sollte, dass § 50 Absatz 5 WHG neu eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verordnung darstellt.

Begründung: Die Veranlassung von Maßnahmen in Einzugsgebieten obliegt als staatliche Aufgabe den zuständigen Behörden. Eine Regelung fehlt. Der BDEW stellt hierzu fest, dass die Wasserversorgungsunternehmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz keine Überwachungs- und Bewirtschaftungspflichten in den Einzugsgebieten der Trinkwassergewinnung haben und die Festlegung von Minderungsmaßnahmen gegen über den Verursachern ausschließlich den Behörden obliegen. Vor diesem Hintergrund **lehnt der BDEW eine Verlagerung und Festlegung der überwachungs- und ordnungsrechtlichen Pflichten** und Festlegung der Minderungsmaßnahmen der Verursacher ab.

§ 36 Indikatorparameter „Somatische Coliphagen“, Anlage 3, Teil III

~~BDEW: Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat für die Bewertung nach § 34 Absatz 1 das Rohwasser auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen zu untersuchen. Diese Untersuchung umfasst vier repräsentative Untersuchungen im Abstand von jeweils etwa drei Monaten sowie mindestens zwei anlassbezogene Untersuchungen bei ungewöhnlichen Wetterverhältnissen, wie Starkregen oder Trockenheit.~~

Vorschlag: Aufnahme des Parameters Somatische Coliphagen in die Anlage 3 Teil I Indikatorparameter, Grenzwert/Anforderung: 50 PFU/100 ml

mit der Bemerkung: Dieser Parameter muss im Rohwasser bestimmt werden, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird.

Die Untersuchungspflicht wird ausgesetzt, solange noch kein standardisiertes Untersuchungsverfahren vorliegt.

Nationale Verschärfung. Klärung erforderlich. Einmalige Untersuchungspflicht analog zur Radioaktivität prüfen.

Begründung: Klärung erforderlich. Der Umfang der Untersuchungspflicht ist bei dem Parameter zu überprüfen, insbesondere der Umfang der Untersuchungen des Rohwassers. Klärung,

welche Rohwässer dies betrifft, ist erforderlich. Definition der anlassbezogenen Untersuchungen fehlt. Ausdehnung der Untersuchung auf Grundwasser streichen, wäre nur im Einzelfall aufgrund besonderer Gegebenheiten erforderlich. Erkenntnisse der Forschungsprojekte einbeziehen.

Vollzugsprobleme werden auch erwartet, da für den Parameter kein Wert für Trinkwasser vorliegen. Der Aufbau von (zertifizierten) Laborkapazitäten ist in dem vorgeschlagenen Zeitraum unrealistisch.

Absatz 2

BDEW: Streichung oder Regelung aussetzen, bis eine methodische Klärung erfolgt ist. Die Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren sowie die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsstufen zu bestimmen, zu bewerten und sicherzustellen, mit dem Ziel der Bewertung, dass keine Schädigung der menschlichen Gesundheit vorliegt, obliegt den Gesundheitsbehörden.

Streichung und Ergänzung: Wird bei den Untersuchungen nach Absatz 1 oder bei weiteren Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen eine Überschreitung des Referenzwerts für den Indikatorparameter somatische Coliphagen nach Anlage 3 Teil III festgestellt, ~~so hat der Betreiber die Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren sowie die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsstufen zu bestimmen, zu bewerten und sicherzustellen~~, so hat die zuständige Behörde zu bewerten, ob eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch andere als die in Anlage 1 und Anlage 3 Teil I und II genannten Mikroorganismen zu besorgen ist.

Begründung: Streichung oder Regelung aussetzen bis eine methodische Klärung erfolgt ist. Die Bewertung der Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren sowie die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsstufen mit Blick auf die menschliche Gesundheit zu bestimmen, obliegt den Gesundheitsbehörden. Die Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren ist nach der Liste § 20 zu regeln. Eine geeignete und standardisierte Methodik zur Untersuchung der Eliminationsleistung für den Vollzug der TrinkwV liegt nicht vor.

Die angegebene ISO 10705-3 („Validierung von Verfahren für die Konzentration von Bakteriophagen“) liefert zur Konzentration keine konkreten Vorschriften. Unklar, mit welcher Methodik die Untersuchung der Eliminationsleistung erfolgen soll.

Zu § 38 Verfahren zur Entscheidung über den Vorschlag

Absatz 1

BDEW: Ergänzung: „Das Gesundheitsamt hat nachzuweisen, dass die Aufbewahrung der Datender kritischen Infrastruktur Wasser ordnungsgemäß ist.“

Begründung: IT-Regelung wird nicht beachtet. Zu UP-KRITIS relevanten Daten gehören Maßnahmenpläne und Aufbereitungsabläufe. Die IT-Vorschriften geben vor, dass die Aufbewahrung der Daten nach den IT-Regelungen bei den Gesundheitsämtern gesichert sein muss. Der Wasserversorger muss diesen Zustand vor der Übersendung der Daten an das zuständige Gesundheitsamt nachweisen können vor der Übermittlung der Daten. Als UP KRITIS-Unternehmen hat das Wasserunternehmen eine Zertifizierung durchzuführen, die vorgibt, dass der Empfänger vor der Übersendung die vorgeschriebene Aufbewahrung nachweist.

Absatz 4 und Absatz 5

BDEW: Ergänzung: Die Frist für die Zustimmung der Gesundheitsämter zur Genehmigung der Dokumentation beträgt zwei Wochen. Alternativ könnte eine Annahme geregelt werden.

Unklare Formulierung.

Begründung: Fehlende Planungssicherheit für Wasserversorger. Frist zur Zustimmung der GA sollte geregelt werden.

Zu § 39 Beauftragung einer zugelassenen Untersuchungsstelle

Absatz 1

BDEW: Die nach dieser Verordnung erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers ~~ein-schließlich der Probenahmen~~ dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage kann diese Untersuchungen auch in einer eigenen zugelassenen Untersuchungsstelle durchführen.

Ein Untersuchungsauftrag muss sich auch auf die jeweils dazugehörige Probenahme erstrecken.

Begründung: Untervergabe erleichtern. Für mittlere und kleinere Labors wichtig. Die vorgeschlagene Regelung erkennt die Praxis. Kleinere Labors sind oft nicht in der Lage Spezialanalytik (PBSM, PFAS, HAA-5 etc.) zu analysieren.

Dies hätte zur Folge, dass die Analytik an ein externes Labor nur dann vergeben werden könnte, wenn dieses auch die Probenahme selbst durchführt. Ein Überbringen der Proben, sowie eine Untervergabe an ein anderes Labor ist dann nicht mehr möglich. Erschwert die Untersuchungen auf somatische Coliphagen oder PFAS.

Absatz 2

BDEW: Streichung

Begründung: Doppelregelung zu § 24 Absatz 1 bis 4.

Absatz 3

BDEW: Streichung.

Begründung: Doppelregelung zu § 39 Absatz 1. Dies würde bedeuten, dass nur Mitarbeiter des Untersuchungslabors die Probennahme durchführen könnten. Beschränkung zu hinterfragen, bes. in Corona-Zeiten. Auch das Personal des Wasserversorgers sollte als Probenehmer der zugelassenen Untersuchungsstelle tätig sein können.

Absatz 4 Nummer 2

BDEW: Streichung des Wortes Überschreitung, Ersatz durch „Erreichen“.

Begründung: Der technische Maßnahmenwert soll laut Entwurf nicht angewendet werden. Daher liegt keine Überschreitung im Sinne der TW-RL vor.

Zu § 40 Zugelassene Untersuchungsstellen, Absatz 1 und 2

BDEW: Ergänzung: Die bisherigen Zulassungen gelten fort.

Die Regelungen und die geplante Verordnung sind diskriminierungsfrei auszugestalten. Die bisherigen Zulassungen sollten fortgelten. Die Regelungen und die geplante Verordnung sind diskriminierungsfrei auszugestalten. Der Ausschluss von vorhandenen Laborkapazitäten der Wasserversorger würde Umsetzung und Einhaltung der TrinkwV erschweren.

Begründung: Nationale Verschärfung, keine Vorgabe EU-TW-RL. Die aufgrund von § 38 Abs. 1 S.1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu erlassene Verordnung existiert noch nicht. Bisher erteilte Zulassungen sollten fortbestehen, da es sonst keine zugelassenen Untersuchungsstellen gibt.

§ 42 Probennahmeverfahren

Absatz 1

BDEW: Ersatz des Wortes Wasser durch das Wort Trinkwasser.

Begründung: Umsetzung TW-RL. Es geht nicht um alle Wasserarten, wie in der Begründung angegeben.

Absatz 4 und Absatz 5

BDEW: Streichung: „gestaffelte Stagnationsbeprobung“, Ersatz durch „Zufallsstichprobe“.

Ersatz: Zur Untersuchung des Trinkwassers in einer Trinkwasserinstallation auf die chemischen Parameter Blei, Kupfer und Nickel sind Proben zu entnehmen, die für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch die Verbraucher repräsentativ sind. Dazu ~~kann eine gestaffelte Stagnationsbeprobung~~ wird die Probe als Zufallsstichprobe nach der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ ~~erfolgen~~ entnommen. Liegt ein Verdacht einer materialbürtigen metallenen Kontamination an einer bestimmten Entnahmestelle vor, so kann die gestaffelte Stagnationsprobe zur Ermittlung der Kontaminationsquelle herangezogen werden.

Begründung: Umsetzung TW-RL. Der Änderungsvorschlag entspricht der TW-RL, den Empfehlungen des Umweltbundesamtes „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel (Probennahmeempfehlung)“ vom 18. Dezember 2018 und „Beurteilung materialbürtiger Kontaminationen des Trinkwassers“ vom 13. Mai 2014.

Die Stagnationsbeprobung stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand für Betreiber der Trinkwasserinstallation dar. Bei einer Stagnationsbeprobung müssen die Entnahmestellen mindestens zweimal vom Labor untersucht werden und die Entnahmestellen z.B. in der Küche wären jeweils für 2-4 Stunden gesperrt. Sie kann angemessen sein, wenn ein Verdacht einer materialbürtigen Kontamination vorliegt.

§ 42 Abs. 4 des Referentenentwurfs verfolgt das Ziel repräsentative Messwerte für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch die Verbraucher zu ermitteln. Die Zufallsstichprobe wird als geeignetes Verfahren angesehen, da sie die zufällige Nutzung des durch den Verbraucher widerspiegelt.

Bei einem Verdacht einer materialbürtigen metallenen Kontamination kann die gestaffelte Stagnationsprobe zur Ermittlung der Kontaminationsquelle eingesetzt. Mit diesem Verfahren werden 3 Messwerte ermittelt, die eine Bewertung der Armatur, der Trinkwasserinstallation und des vom Versorger gelieferten Trinkwasser zulassen. Für die Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Trinkwasseraufnahme auf der Grundlage dieser drei Messwerte **existiert kein anerkanntes Verfahren**.

Die EU-TW RL gibt in Anhang II, Teil D vor:

„ 2. Die Probenahme an den Stellen der Einhaltung genügt folgenden Anforderungen:

Die Proben zur Kontrolle der Einhaltung von bestimmten chemischen Parametern, vor allem Kupfer, Blei und Nickel werden ohne Vorlauf an der Zapfstelle des Verbrauchers entnommen. Zu einer zufälligen Tageszeit wird eine Probe von einem Liter entnommen.“ Alternative Verfahren mit einer vorgegebenen Stagnationszeit können nur angewendet werden, wenn es hierdurch nicht zu weniger Überschreitungen kommt. Eine gestaffelte Stagnationsprobe (systemische Untersuchung) ist nicht vorgegeben.

Zu § 43 Untersuchungsverfahren

Absatz 1, Ziffer 6

BDEW: Gleichrangigkeit herstellen. Konkretisierung DIN 11731:2008-06.

Begründung: Fra.bo- Urteil.

Absatz 1 Nummer 7

BDEW: Streichung des Verweises auf Norm für somatische Coliphagen ISO 10705- 2 und 3

Begründung: Norm ist fehlerhaft und unvollständig. Vollzugsprobleme sind vorprogrammiert. Teil 3 der Norm, der z.B. die Validierung festlegen soll, enthält keine Angaben zu Vorgaben und Verfahren. Teil 1 enthält keine Hinweise für die Labore zur Konzentrierung der somatischen Coliphagen, die jedoch benötigt werden. Fehlende Vorgaben in ISO 10705 -2 und 3, nicht standardisiertes Verfahren. In Kapitel 1 (Scope) der Norm wird dies bestätigt: *„This part of ISO 10705 does not give specific details of concentration methods“*. Aber gerade diese braucht das Labor, um die Untersuchung im Sinne der TrinkwV durchführen zu können. Alle anderen aufgeführten Normen beinhalten konkrete Verfahren. DIN EN ISO 10705-2 und ISO 10705-3 sollten dringend überprüft werden, technisch-wissenschaftlicher Stand ist nicht ausreichend.

Absatz 6 Nummer 1 a) Calcitlösekapazität: Gleichrangigkeit anderer Regelwerke sicherstellen

BDEW: Der BDEW fordert, dass im Entwurf mit Blick auf das sogenannte „Fra.bo-Urteil“ des EuGH die Anwendung anderer Regelwerke in § 3 ff. nicht ausgeschlossen wird.

Begründung: Im Entwurf werden bestimmte Regelwerke der DIN und ISO explizit benannt, die zur Umsetzung verpflichtend angewendet werden sollen. Dabei werden andere europäische Regelwerke ausgeschlossen. Beispiele dafür sind § 43, Absatz 6 Nummer 1 a) Calcitlösekapazität die Bezugnahme auf die DIN 38404-10, in § 3 Absatz 1 Nummer 21 auf die ISO- 10705-3

oder in der amtlichen Begründung zu § 18 Nummer 2, auf die DIN 1988-200 oder in §19 Absatz 3 auf das DVGW Arbeitsblatt W 204.

Der Europäische Gerichtshof sah nach seinem Urteil vom 12. Juli 2012 in der Rechtssache C-171/11 Frau.bo als erwiesen an, dass in der gesetzlichen Vermutung des Paragraphen 12 Absatz 4 Satz 3 der AVBWasserV, wonach Produkte mit DIN-DVGW- oder DVGW-Zeichen dem nationalen Recht entsprechen, verbunden mit der marktbeherrschenden Stellung eines Zertifizierers und dem faktischen Stellenwert des Prüfzeichens für die Vermarktung in Deutschland, eine faktische Befugnis des Zertifizierers, den Zugang von Erzeugnissen zum deutschen Markt zu regeln. Die Herbeiführung einer solchen Befugnis ist seitens des Verordnungsgebers **jedoch nicht** beabsichtigt. Da für Produkte und Geräte im nach wie vor nicht harmonisierten Trinkwasserbereich keine CE-Kennzeichen gelten, wurden die Vermutungsregelungen komplett gestrichen.

Absatz 6 Nummer 1c Geruch

BDEW: Prüfung. Ergänzung erforderlich. ~~Streichung DIN EN 1622 Geruch~~

Begründung: Anwendung der Norm DIN EN 1622 als quantitative Bestimmung ist bei qualitativer Bestimmung nicht erforderlich. Eine qualitative Untersuchung nicht erforderlich, es erfolgt erst bei Befunden oder Auffälligkeiten eine Prüfung nach DIN EN 1622. Die qualitative Untersuchung nach Anhang C der Norm ist geeignet einen für den Verbraucher annehmbaren Geruch zu attestieren und anormale Veränderungen auszuschließen, Anwendung nur nach befunden oder Auffälligkeiten.

Zu § 44 Niederschrift über das Untersuchungsergebnis, Absatz 1 und Absatz 2

BDEW: Ergänzung: „Die betrieblichen Untersuchungsergebnisse sind von der Übermittlungspflicht ausgenommen.“ Konkretisierung erforderlich.

Begründung: Wenn zusätzlich als nationale Verschärfung alle Ergebnisse der betrieblichen Untersuchungen dem Gesundheitsamt übersendet werden sollten, wäre dies ein erweiterter Aufwand für Betreiber und Gesundheitsämter.

Zu § 45 Regelmäßige schriftliche oder elektronische Information der Anschlussnehmer und Verbraucher

BDEW: Ergänzung: Vorlieferanten sind von der Pflicht ausgenommen. Konkretisierung der Pflichten von Vorlieferanten ist erforderlich. Vorlieferanten oder überregionale Versorger können nicht unmittelbar Informationen den Verbrauchern/Endkunden und betroffenen Anschlussnehmer zur Verfügung stellen. Ungenaue Regelung der betroffenen Anschlussnehmer. Unklare Formulierung bezüglich der Informationsweitergabe auch bei Vermietern. Das

Zugänglichmachen von Informationen ist zu konkretisieren, Datenschutz von Einzelergebnissen zu klären gegenüber Nicht-Kunden.

Begründung: Regelung einer Informationspflicht für Vorlieferanten wie Fernwasserversorger, Talsperren oder überregionale Versorger ist unklar. Streichung und oder Konkretisierung.

Diese können ihre Informationen nicht unmittelbar und zielgerichtet den Endverbrauchern oder betroffenen Anschlussnehmern zur Verfügung stellen. Dem Vorlieferanten ist nicht bekannt, an welche Endkunden der Wasserversorger vor Ort oder Anschlussnehmer das von ihm gelieferte Wasser weiterverteilt, ob und wie es aufbereitet und oder gemischt wird usw. Preisinformationen zwischen Vorlieferant und Weiterverteiler stehen als Betriebsgeheimnisse dem Endverbraucher nicht zur Verfügung. Die Veröffentlichung des Preises eines Vorlieferanten macht keinen Sinn, da der Vorlieferantenpreis nur eine Preiskomponente des Wasserpreises ist. Von daher ist diese Information für den Verbraucher nicht zielführend, vielmehr sogar irritierend. Im Übrigen sind diverse Verträge der Wasserwirtschaft gem. §§ 31, 31a GWB bei der jeweiligen Kartellbehörde meldepflichtig."

Der Vorlieferant kann auch nicht den Endkunden mit Empfehlungen informieren, dies ist die Aufgabe des Wasserversorgers vor Ort in den Kommunen. Ungenaue Regelung der betroffenen Anschlussnehmer. Unklare Formulierung bezüglich der Informationsweitergabe auch bei Vermietern. Das Zugänglichmachen von Informationen ist zu konkretisieren.

Der Datenschutz von Einzelergebnissen ist auch zu klären gegenüber Nicht-Kunden.

Zu § 46 Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher

BDEW: Überschrift. Streichung: internetbasierte

Absatz 1 Nummer 1

BDEW: Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage informiert die Verbraucher bspw. über das Internet in benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise über Name und Anschrift des Betreibers der Wasserversorgungsanlage, das Wasserversorgungsgebiet, ~~die Anzahl der versorgten Personen~~, das Wassergewinnungsverfahren und über die angewandten Verfahren der Wasseraufbereitung einschließlich der eingesetzten Aufbereitungsstoffe und der angewandten Desinfektionsverfahren,

Definition benutzerfreundlich und verbrauchergerecht erforderlich.

Begründung: TW-RL sieht nach Artikel 17 auch andere Informationsmöglichkeiten als geeignet zur Umsetzung an. Ablehnung der Angabe der Anzahl der versorgten Anwohner aus Sicherheitsgründen. Wasserversorgung ist eine kritische Infrastruktur. **Nationale Verschärfung.** In der EU-RL wird die Information über die versorgten Personen nicht gefordert.

Absatz 1 Nummer 2

BDEW: Nationale Verschärfung. Streichung der Einstellung der jeweils „aktuellsten“ Ergebnisse der Untersuchungen, Ersatz durch „repräsentative Informationen“. Vorschlag, „auf Verlangen“ aktuelle Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden können.

Konkretisierung erforderlich mit Einordnung der Untersuchungshäufigkeit und Bezug auf die Grenzwerte nach dieser Verordnung. Die Darstellung richtet sich nach der Untersuchungshäufigkeit der Parameter und der Lesbarkeit der Datensätze.

Begründung: TW-RL sieht in Artikel 17 auch andere „benutzerfreundliche und verbrauchergerichte Informationsmöglichkeiten vor. Pauschalierung wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand. Die Qualitäts-Information sollten repräsentativ sein. "Aktuellste Daten" sind laut TW-RL nicht erforderlich.

Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 6

BDEW: Klärung der zur Verfügung-Stellung der Daten Kritischer Infrastrukturen der Wasserversorgung. Ablehnung der vollständigen Offenlegung. Konkretisierung der Informationen nach § 35 Absatz 3 Ziffer 7 erforderlich. Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit muss vom Gesundheitsamt erfolgen.

Umsetzung mit Moratorium bis zum 12.1.2026 erforderlich. Konkretisierung der Gesundheitshinweise auf Situationen, wo eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit vorliegt. Abstimmung der gesundheitshinweise mit den zuständigen Gesundheitsämtern erforderlich.

Begründung: Klärung der gesundheitlichen Hinweise. Dies ist nicht Aufgabe der Wasserversorger, sondern der zuständigen Gesundheitsbehörden. Keine Übernahme staatlicher Tätigkeiten durch Wasserversorger.

Die Richtlinie sieht in Artikel 17 auch andere Möglichkeiten vor. Die Begrenzung auf die Internetbasierten Informationspflichten stellt eine nationale Verschärfung dar. Eine Sicherstellung **bis zum 12.1.2023 ist unrealistisch**, daher die Forderung einer längeren Übergangsfrist für die internetbasierte Übermittlung der Informationen.

Absatz 2

BDEW: 2) Der Betreiber einer oder mehrerer Wasserversorgungsanlagen, die einzeln oder in der Summe mindestens 10.000 Kubikmeter Trinkwasser pro Tag bereitstellen oder an mindestens 50.000 Personen Trinkwasser abgeben, informiert die Verbraucher über das Internet-jährlich in benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise über,

Begründung: Formulierung streichen. Erläuterung, was unter „benutzerfreundlich“ und „verbrauchergerecht“ zu verstehen ist, wäre hilfreich. **Aktuelles und geeignetes Material** ist als Formulierung zu bevorzugen.

Absatz 2 | Nummer 3

BDEW: Ersatzlose Streichung des Satzteils „... sowie über Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum“

Begründung: Umsetzung der TW-RL. Der Entwurf TrinkwV geht fälschlicherweise davon aus, dass „Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum“ in die Gebühren bzw. Preise einfließen. Die Begründung des Entwurfs stellt in diesem Sinne ausdrücklich darauf ab, dass die Vorschrift für Verbraucher (umfassend) Aufschluss über die Zusammensetzung der Trinkwassergebühren bzw. –preise liefern soll.

Tatsächlich ist aber – beispielsweise nach ausdrücklicher Auffassung der Landeskartellbehörde NRW (vgl. <https://www.lebensraumwasser.com/nrw-kartellbehoerde-erklaert-finanzierung-oeffentlicher-trinkbrunnen-ueber-wasserpreise-fuer-unzulaessig/>) – die Finanzierung öffentlicher Trinkwasserbrunnen über die Wasserpreise unzulässig. Hierfür gibt es weder vertrags- noch gebührenrechtlich eine ausreichende Rechtsgrundlage; abweichende Vertragsgestaltungen verstoßen daher regelmäßig gegen das konzessionsabgabenrechtliche Nebenleistungsverbot. Dies ist eine Pflicht der Kommune, die auch die Kosten dafür tragen sollte.

Die Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum ist ausschließlich eine öffentliche, kommunale Aufgabe. Zusätzlich zu den o.g. rechtlichen Bedenken kann der Wasserversorger auch rein faktisch nicht verpflichtet werden, entsprechende Informationen öffentlich zu machen. Diese Informationen liegen ihm gar nicht vor, da die Kosten bei der Kommune entstehen. Dies gilt selbst dann, wenn einzelne WVUs hierbei als Dienstleister oder im Rahmen von Sponsoring-Vereinbarungen für die Kommune tätig werden. Denn die entsprechenden Verträge weisen ja regelmäßig nur den spezifischen Aufwand des Versorgers (und gerade nicht die Gesamtkosten der Kommune) aus; ihr Abschluss dient zudem gerade dazu, dass die Kosten **nicht** in die Wasserpreiskalkulation einfließen (weil hierfür ein gesondertes Entgelt mit der Kommune vereinbart wird).

Im Ergebnis sollte der Satzteil „sowie über Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum“ ersatzlos gestrichen werden.

Absatz 3

BDEW: Änderung : Im Einzelfall.

Kommentiert [A3]: Ergibt sich die Angabepflicht nicht vielleicht indirekt aus Art. 9 WRRL, § 6a WHG?
Spätestens bei einer kartellrechtlichen Überprüfung der Wasserpreise müssten die Kosten zumindest genannt werden, auch wenn sie keinen direkten Einfluss auf die Wasserpreise haben. Einen indirekten Einfluss dürften die Kosten schon haben.

Begründung: Verhältnismäßigkeit siehe Kosten und Personalaufwand.

Absatz 4

BDEW: „Ersatz: „drei Jahre“, Streichung ~~zehn Jahre~~.

Begründung: Verhältnismäßigkeit. TW-RL schreibt diesbezüglich nichts vor.

Zu § 48 Klärung der Ursachen und Abhilfemaßnahmen durch den Betreiber

BDEW: Ergänzung: Die zuständige Behörde kann nach § 50 Absatz 5 WHG Maßnahmen zur Abhilfe beim Verursacher anordnen.

Regelung ergänzen mit Verweis auf das Wasserrecht für Maßnahmen seitens der Behörden. Möglicher Widerspruch zum Verursacherprinzip.

Begründung: Der Betreiber kann i.d.R. nur technisch reagieren. Es fehlt jedoch die Verpflichtung der zuständigen Behörden, Maßnahmen zur Abhilfe beim Verursacher anzuordnen. Eine Ermächtigungsgrundlage dafür ist im Wasserrecht vorhanden und sollte dort für die Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die Trinkwasserverordnung geregelt werden.

Absatz 5

BDEW: Änderung: Wird der am Ausgang des Wasserwerks einzuhaltende Grenzwert, der für einen der Parameter Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren (HAA-5) oder Trihalogenmethane (THM) in den Bemerkungen in Anlage 2 Teil II festgelegt ist, überschritten, so muss der Betreiber der Wasserversorgungsanlage umgehend Untersuchungen ~~unverzüglich weitere Untersuchungen in dem vom Ausgang des Wasserwerks entferntesten Teil des Verteilungsnetzes einleiten durchzuführen, um sicherzustellen~~, dass der an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 geltende Grenzwert eingehalten wird. Wird der an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 geltende Grenzwert ebenfalls überschritten, gelten die Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2.

Begründung: Vorschlag zur Praxistauglichkeit. Durchführung und Ort der Untersuchungen sind nicht immer „unverzüglich“ erreichbar.

Zu § 49 Abgabeverbot

BDEW: Ergänzung in Absatz 2 Nummer 4: „ und/oder technische Maßnahmenwerte festgelegt wurden, die nicht angewendet werden müssen“.

Begründung: Klarstellung.

§ 50 Maßnahmenplan des Betreibers

BDEW: Änderung: hat in einem Maßnahmenplan bis zum 12.1.2026 ..., wie in dem Fall..., die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung als Ersatz für die unterbrochene Wasserversorgung zu erfolgen hat.. Diese Verpflichtung gilt nicht für Vorlieferanten.

Nationale Verschärfung: Ohne Nachweis oder Aufzeigung/Feststellung einer konkreten Gefährdung werden ab dem 12.1.2023 Angaben zur Umstellung auf eine andere Versorgung und/oder ein Ersatzwasserkonzept verlangt. Verpflichtung für Vorlieferanten streichen. Meldewege regeln.

Begründung: Unverhältnismäßig und in dem Zeitraum bis zum 12.1.2023 mit Verträgen bzw. Genehmigungen nicht umsetzbar.

Zu § 51 Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec.

Absatz 1

BDEW: Konkretisierung erforderlich.

Begründung: Das BMG schreibt im Entwurf analog zur TW-RL die Untersuchungen von Legionella spec. im Trinkwasser vor. Es unterscheidet bei Legionellenbefunden nicht nach der Gefährdung für den Menschen. Als Folge davon lösen Überschreitungen bei „ungefährlichen“ Legionella- Arten denselben Aufwand und Ausnahmegenehmigungen aus wie bei L. pneumophila. Dies ist unverhältnismäßig und dient nicht dem Gesundheitsschutz.

BDEW: Streichung des Wortes „überschritten“. Ersatz durch das Wort „erreicht“.

Begründung: Umsetzung der TW-RL. Der Technische Maßnahmenwert braucht nicht eingehalten zu werden.

Zu § 52 Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder des technischen Maßnahmenwertes

BDEW: Ergänzung: „Erreichen des Technischen Maßnahmenwertes“

Begründung: Umsetzung der TW-RL. Der Technische Maßnahmenwert braucht nicht eingehalten zu werden.

Absatz 4

BDEW: Nationale Verschärfung: Zusätzliche Doppelmeldung an UBA, Mehraufwand. Streichung „Umweltbundesamt“, Ersatz: „dem zuständigen Gesundheitsamt“.

1. ~~über Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers, die erforderliche Maßnahmen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 darstellen können und über das Ergebnis der Risikoabschätzung nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 und~~
2. ~~über das Ergebnis der Risikoabschätzung nach § 51 Absatz 1 Nummer 2. über Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers, die erforderliche Maßnahmen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 darstellen können,~~

unverzüglich nach Erhalt dieser Informationen in Kenntnis.

Begründung: Klarstellung. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Risikoabschätzung sollten keine Informationen erhalten, die eine Gefährdung der Trinkwasseranlage bedingen könnten.

Das UBA sollte ein einheitliches Format auflegen, um den organisatorischen Aufwand für die Untersuchungsstellen zu verringern.

Das BMG schreibt analog zur TW-RL die Untersuchung von Legionella spec. Zwar vor, unterscheidet jedoch nicht die Legionella-Arten nach der Gefährdung für den Menschen. Als Folge würden bei Überschreitungen bei „ungefährlichen“ Legionella- Arten dieselben aufwendigen Auflagen einschl. Ausnahmegenehmigung siehe auch § 51 wie bei L. pneumophila gelten. Dies ist unverhältnismäßig und dient nicht dem Gesundheitsschutz.

Zu § 53 Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.

Absatz 1, Absatz 5 und Absatz 6

BDEW: Streiches des Wortes: Überschreitung, Ersatz durch „Erreichung“.

Begründung: TW-RL. Der Technische Maßnahmenwert braucht nicht eingehalten zu werden.

Absatz 2 Nummer 5

BDEW: Streiches des Wortes: Überschreitung, Ersatz durch „Erreichung“.

Begründung: TW-RL. Der Technische Maßnahmenwert braucht nicht eingehalten zu werden.

Absatz 2 Nummer 6

BDEW: Streiches des Wortes: Überschreitung, Ersatz durch „Erreichung“.

Begründung: TW-RL. Der Technische Maßnahmenwert braucht nicht eingehalten zu werden.

Absatz 5

BDEW: Das Umweltbundesamt kann bestimmen, dass für die Meldung nach Absatz 4 einheitliche ~~Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.~~

Das Umweltbundesamt legt ein einheitliches Format (Schnittstelle) für die elektronische Datenübermittlung der Meldung nach Absatz 4 fest, um den organisatorischen Aufwand für die zuständigen Gesundheitsämter so gering wie möglich zu halten.

Begründung: Die Meldung sollte von den zuständigen Gesundheitsämtern an das Umweltbundesamt geleitet werden, eine Doppelmeldung der Untersuchungsstellen wird nicht befürwortet, dies bedeutet für die Untersuchungsstellen eine zusätzlich hohen bürokratischen Aufwand. Vorgabe RW-TL fehlt.. Das UBA sollte ein **einheitliches** Format auflegen, um den organisatorischen Aufwand für die Gesundheitsämter zu verringern.

Zu § 54 Überwachung durch das Gesundheitsamt und § 55 Überwachungsplan des Gesundheitsamts

BDEW: Teilweise wird hier von „Überwachungsprogramm“ und teilweise von „Überwachungsplan“ gesprochen. Definition der Begriffe fehlt. Missverständlich.

Begründung: Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden.

Zu § 65 Klärung der Ursachen und Anordnung von Abhilfemaßnahmen durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde

Absätze 1 bis 3

BDEW: Ergänzung: „Die zuständigen Behörden werden verpflichtet, zur Abwehr weiterer Gefährdungen der Wassergewinnung Maßnahmen gegen die Verursacher der Belastungen in den Versorgungsgebieten in Absprache mit den Wasserversorgern festzulegen. Die Wasserversorger sind über die festgelegten Maßnahmen in den Versorgungsgebieten zu informieren.“

BDEW: Nicht ausreichende Vorgabe. Zur Vermeidung einer Belastung sollten die zuständigen Behörden in Absprache mit den betroffenen Wasserversorgern die erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Verursachern festlegen. Die Wasserversorger sollten über die Maßnahmen von den Behörden verpflichtend informiert werden. Eine Formulierung wie in Absatz 4

wäre praxistauglich. Umsetzung der TW-RL und im Einklang mit den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu § 66 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter, Absatz 3

BDEW: Nicht EU-konforme Umsetzung. Eine Informationspflicht der EU-Kommission bei zweiter Verlängerung der Ausnahme ist erforderlich.

Zu § 67 Information der betroffenen Verbraucher, Absatz 1

BDEW: Ergänzung: „Erreichen des technischen Maßnahmenwertes“.

Begründung: Umsetzung TW-RL .

Zu § 70 Bewertung von Trinkwasserinstallationen

BDEW: ~~Streichung: führt eine allgemeine Bewertung ... durch,~~ Ergänzung: kann in begründeten Einzelfällen ...durchführen

Nationale Verschärfung. Vermeidung von Doppelarbeit und widersprüchlichen Maßnahmen.

Begründung: Das UBA will künftig neben der ECHA auch die gesundheitlichen Risiken der Trinkwasserinstallationen bewerten und dafür zusätzliche Untersuchungen durchführen. Nach der TW-RL ist für die Bewertung der Werkstoffe und Materialien der Trinkwasserinstallation die ECHA künftig zuständig. Daher stellen diese zusätzlichen Untersuchungen, Anforderungen an Werkstoffe und Materialien sowie Maßnahmen **eine nationale Verschärfung und Doppelarbeit dar. Die UBA-Maßnahmen sollten in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden können.**

Zu § 73 Straftaten

Absatz 1 Nummer 1

BDEW: Änderung: § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 2. Streichung.

Begründung: Pauschales Verbot und Strafbewehrung für Erreichen der Maßnahmenwerte oder Überschreiten der Parameterwerte von Indikatorparametern wären unverhältnismäßig. Unverhältnismäßig siehe am Beispiel der Betriebsparameter Eisen, Mangan und Kalk, die bei hohen Betriebsdrücken wegen hoher Nachfrage im Sommer oder bei einem außergewöhnlichem Feuerwehreinsatz auftreten können.

Zu Anlage 3 Teil II Überschrift Spezieller Indikatorparameter für Anlagen der Trinkwasserinstallation

BDEW: Ergänzung „und Wasserverteilungsanlagen“ erforderlich.

Begründung: Klarstellung. Die Überschrift „...für Anlagen der Trinkwasserinstallation“ bezieht sich auch auf § 51 Abs. 1, das heißt, auch auf Wasserverteilungsanlagen. Die Überschrift ist daher nicht passend.

Zu Anlage 2, Teil 1

Chemische Parameter Summe PFAS- 4

BDEW: Umsetzung TW-RI. Verpflichtung der Festlegung von Abwehrmaßnahmen durch die zuständigen Behörden wurden bisher nicht festgelegt. Ergänzung im Referentenentwurf erforderlich.

AnsprechpartnerInnen:

BDEW
Dr. Michaela Schmitz
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Telefon: 030 300 199 1200
michaela.schmitz@bdew.de

BDEW
Dr. Sabine Wrede, LL.M. (UC Davis)
Abteilung Recht
Telefon: 030 300 199 1523
sabine.wrede@bdew.de